

**Uwe Backes/Alexander Gallus/
Eckhard Jesse/Tom Thieme (Hrsg.)**

Extremismus & Demokratie



Nomos

Uwe Backes/Alexander Gallus/
Eckhard Jesse/Tom Thieme (Hrsg.)

Jahrbuch Extremismus & Demokratie (E & D)

33. Jahrgang 2021



Nomos

Herausgeberschaft und Redaktion: Prof. Dr. Uwe Backes, Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung, D-01062 Dresden, Tel. (0351) 46332802; Prof. Dr. Alexander Gallus, TU Chemnitz, Politikwissenschaft, Philosophische Fakultät, D-09107 Chemnitz, Tel. (0371) 53127710; Prof. em. Dr. Eckhard Jesse, TU Chemnitz, Politikwissenschaft, Philosophische Fakultät, D-09107 Chemnitz, Tel. (0371) 53127720; Prof. Dr. Tom Thieme, Hochschule der Sächsischen Polizei (FH), D-02929 Rothenburg/O.L., Tel. (035891) 462822.

Redaktion (Mitarbeit): Lukas Hämisch, M.A.; Gabriel Rolfes, M.A.;
Dr. des. Margarete Tiessen
Kontakt: jahrbuch-ed@phil.tu-chemnitz.de

Wissenschaftlicher Beirat: Prof. em. Dr. Klaus von Beyme, Universität Heidelberg; Prof. Dr. Frank Decker, Universität Bonn; Prof. em. Dr. Jürgen W. Falter, Universität Mainz; Prof. em. Dr. Peter Graf Kielmansegg, Universität Mannheim; Prof. Dr. Herfried Münkler, Humboldt-Universität zu Berlin; Prof. Dr. Manfred G. Schmidt, Universität Heidelberg; Prof. Dr. Roland Sturm, Universität Erlangen-Nürnberg; Prof. Dr. Barbara Zehnpfennig, Universität Passau.

Internet: <https://www.tu-chemnitz.de/phil/politik/pti/jahrbuch/jahrbuch.php>

Konzept des Designs: Arifé Aksoy

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-8642-8 (Print)

ISBN 978-3-7489-3014-3 (ePDF)



Onlineversion
Nomos eLibrary

Das Jahrbuch erscheint einmal jährlich. Die in ihm enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keinerlei Haftung.

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2021. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Editorial 7

Analysen

Uwe Backes, Nachrichtendienstliche Extremismus-Berichterstattung 13
Wilfried von Bredow, Kritik als Berufung und die Lust an der Zuspitzung 33
Herfried Münkler, Die Mitte, die Linke, die Rechte – und die Extreme 57
Jürgen P. Lang, Rechts radikal, links marginal 91

Daten, Dokumente, Dossiers

Eckhard Jesse, Wahlen 2020 115
Uwe Backes, Organisationen 2020 127
Alexander Gallus, Dokumentation 2020 151
Thomas Arning, Die Corona-Pandemie und der deutsche Linksextremismus 163
Stefan Brieger und Isabelle-Christine Panreck, Rechtsextremistische Parteien in
der Corona-Pandemie 181
Florian Hartleb und Paul Schliefssteiner, Einzeltäter 195
Eckhard Jesse, Biographisches Porträt: Lutz Taufer 219
Tom Thieme, Länderporträt: Rumänien 233
Stefan Goertz, Medienporträt: de.indymedia.org 251

Literatur

Literaturbericht:

Kristina Chmelar und Christoph Meißelbach, Politik, Staat, Demokratie und
Corona-Pandemie 271

Sammelrezension:

Martin Cüppers, Dimensionen des Holocaust 289

»Kontrovers besprochen«:

Armin Nassehi, Das große Nein (Wolfgang Kraushaar, Werner J. Patzelt,
Susanne Pickel, Dieter Rucht, Brigitte Seebacher) 305

Rezensionsessay:

Hedwig Richter, Demokratieggeschichte publikumswirksam (Stefan Gerber) 321

»Wieder gelesen«:

Fritz René Allemann, Bonn ist nicht Weimar (Benedikt Wintgens) 326

Literatur aus der „Szene“:

Stefan Schubert, Vorsicht Diktatur! (Tom Mannewitz) 331

Inhalt

Hauptbesprechungen:

Günther Frankenberg, Autoritarismus (Rolf Frankenberg)	336
Michael Frey, Vor Achtundsechzig (Oskar Wache)	339
David Goodhart, The Road to Somewhere (Frank Decker)	342
Thomas Kliegel/Matthias Roßbach (Hrsg.), Das NPD-Verbotsverfahren (Horst Meier)	345
Ruud Koopmans, Das verfallene Haus des Islam (Christine Schirmacher)	349
Arie W. Kruglanski/David Webber/Daniel Koehler, The Radical's Journey (Hans-Gerd Jaschke)	353
Norbert Lammert (Hrsg.), Christlich Demokratische Union (Peter Hoeres)	356
Philip Manow, (Ent-)Demokratisierung der Demokratie (Jens Hacke)	359
Branko Milanović, Kapitalismus Global (Roland Sturm)	363
Douglas G. Morris, Legal Sabotage (Hubertus Buchstein)	366
Reinhard Müller, Schwarz, Rot, Gut (Helge F. Jani)	370
Sönke Neitzel, Deutsche Krieger (Herfried Münkler)	374
Thomas Oberender, Empowerment Ost (Richard Schröder)	378
Karl-Heinz Paqué/Richard Schröder, Gespaltene Nation? (Heinrich August Winkler)	384
Brahim Ben Slama/Uwe Kemmesies (Hrsg.), Handbuch Extremismusprävention (Tom Thieme)	387
Ronen Steinke, Terror gegen Juden (Harald Bergsdorf)	390
Verfassungsschutzbericht 2019 (Christian Herrmann)	394
Petra Weber, Getrennt und doch vereint (Martin Sabrow)	400
Nicolas Werth, Les Grandes famines soviétiques (Uwe Backes)	404
<i>Kurzbesprechungen</i>	407
<i>Kommentierte Bibliographie</i>	464
<i>Zeitschriftenauslese</i>	510
<i>Verzeichnis der besprochenen Bücher</i>	513
Mitteilungen und Hinweise	526
Personenverzeichnis	529
Autorenverzeichnis	548

Editorial

Die Corona-Pandemie war 2020 das beherrschende Thema. An den Flügeln des politischen Spektrums wirkte es polarisierend und unfreiwillig-vereinend zugleich – polarisierend im Blick auf die Einschätzung der vom Virus ausgehenden Gefahren, unfreiwillig-vereinend in der Kritik an den Schutz-Maßnahmen der Regierungen, die in nahezu allen politischen Lagern neben Zustimmung auch Widerspruch auslösten. Die Maßnahmen trafen soziale Berufsgruppen mit unterschiedlicher Härte: Während öffentlich Bedienstete oder Beschäftigte im Baugewerbe kaum Einbußen erlitten, waren Musiker, Kinobetreiber, Gastronomen oder Touristikunternehmer und ihre Angestellten trotz großzügiger staatlicher Hilfsprogramme oft hart betroffen. All dies spiegelte sich in einem heterogenen Straßenprotest.

Wie der Münchner Verfassungsschützer Thomas Arning in seinem *Dossier* zeigt, ging die anfängliche Beteiligung erklärt linker Akteure (gemäßiger wie extremer) am Demonstrationsgeschehen rasch vorüber, je mehr sich der Eindruck eines eher „rechten“ Protests auch aufgrund rechtsextremen Gruppen-Engagements und vielerorts anzutreffender Verschwörungserzählungen verbreitete. Dies geschah lange, bevor „Reichsbürger“ auf den Treppen des Reichstagsgebäudes in Berlin schwarz-weiß-rote Flaggen schwenkten. Die sich in der Folgezeit entwickelnde Debatte um ein Flaggenverbot und deren juristische und administrative Konsequenzen beleuchtet Alexander Gallus in seiner „Dokumentation 2020“. Es sei schwer, einen geschichts- und symbolpolitischen Streit auf dem Gesetzes- und Verordnungsweg zu lösen. Welchen Streit die Frage auslöst, wie das Deutsche Kaiserreich in die Kontinuität der deutschen Geschichte einzuordnen sei, belegt etwa die Debatte um Hedwig Richters „Demokratie“-Buch, dem der Jenaer Historiker Stefan Gerber seinen „Rezensionsessay“ widmet. Zwischen der ersten und der zweiten Demokratie in Deutschland sah Fritz René Allemann 1956 vor allem Diskontinuität: „Bonn ist nicht Weimar“, lautete seine viel zitierte Zeitdiagnose, die der Bonner Historiker Benedikt Wintgens in der Kategorie „Wieder gelesen“ einer historisierenden Einordnung unterzieht. Die Dresdener Politikwissenschaftler Stefan Brieger und Isabelle-Christine Panreck untersuchen in ihrem *Dossier* vor allem die neue Partei „Freie Sachsen“, die aufgrund von Doppelmitgliedschaften mit bekannten rechtsextremistischen Vereinigungen die Verbindungen zu etablierten „Szenen“ hält, sich mit sächsisch-autonomistischen Tönen von vielen anderen Protestformationen unterscheidet. Die Leugnung oder Geringschätzung der Gefahren der Pandemie ging mit der Anprangerung der Grundrechtseingriffe infolge der Schutzmaßnahmen der Regierungen einher. Während die Neugründung enge Kontakte zur NPD pflegte, blieb zwischen ihr und der AfD eine Kluft, obwohl die in Hamburg bei den Wahlen zur Bürgerschaft schwächelnde Rechtsaußenpartei (siehe Eckhard Jesse, „Wahlen 2020“) im Laufe des Berichtsjahres immer stärker der Versuchung nachgab, den

Corona-Protest politisch zu nutzen. Dies zeigt Uwe Backes in seinem Beitrag „Organisationen 2020“.

Die Verfassungsschutzbehörden beobachteten zunächst vor allem das Engagement bekannter extremistischer Vereinigungen, die den Unmut der Protestler zu instrumentalisieren suchten. Schon aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit war bei neuen Formationen wie den „Querdenkern“ indes Zurückhaltung geboten. Wie Backes in seiner *Analyse* belegt, unterlag die Beobachtungstätigkeit der Verfassungsschutzbehörden im Laufe der Jahrzehnte einer zunehmenden rechtlichen Normierung – nicht zuletzt als Folge von Auseinandersetzungen mit den Klagen Betroffener vor Verwaltungsgerichten und von höchstrichterlichen Entscheidungen in Karlsruhe. Der Vergleich mit der Berichtstätigkeit anderer europäischer Inlandsnachrichtendienste offenbart eine von der Forschung vernachlässigte Sonderrolle der deutschen Berichtspraxis im Gefüge der „streitbaren Demokratie“.

Neben organisierten extremistischen Aktivitäten spielen intellektuelle Diskussionen in Verfassungsschutzbehörden aus Gründen der Liberalität so gut wie keine Rolle, obwohl sich Intellektuelle bekanntlich gerne als Fachleute für gesellschaftliche Fundamentalkritik sehen. Wie skurril diese bisweilen ausfallen kann, belegt der Berliner Politikwissenschaftler Tom Mannewitz in seiner Auseinandersetzung mit Stefan Schuberts „Vorsicht Diktatur!“ für die Rubrik „Literatur aus der ‚Szene‘“. Grundsätzlich mit den Formen und Auswüchsen von „Protest“ beschäftigt sich der Soziologe Armin Nassehi in seiner Studie „Das große Nein“, das mit Wolfgang Kraushaar, Werner Patzelt, Susanne Pickel, Dieter Rucht und Brigitte Seebacher gleich fünf Autoren auf unterschiedliche Weise für „Kontrovers besprochen“ in den Blick nehmen. Die Politikwissenschaftler Kristina Chmelar und Christoph Meißelbach sichten im „Literaturbericht“ sozial- und geisteswissenschaftliche Neuerscheinungen zur Corona-Pandemie und fragen u. a., wie die Autoren die diesbezügliche Problemlösungsfähigkeit freiheitlicher Verfassungsstaaten bewerten und ob Gegenentwürfe erkennbar werden. Diese Kernfrage bettet der Marburger Politikwissenschaftler Wilfried von Bredow in eine historisch und thematisch weit ausgreifende *Analyse* zum Auftreten von Intellektuellen seit Beginn des 20. Jahrhunderts ein. Deren Rolle im politischen Prozess lässt sich nicht eindeutig lokalisieren. Den Beispielen für ein couragiertes Engagement gegen Ungerechtigkeit und Repression stehen viele andere gegenüber, in denen sich Intellektuelle unterschiedlichster Couleur Diktaturen angedient haben und verbohrt auf ihrer dogmatischen Weltsicht bestanden. Ihre Gesellschaftskritik geriet nicht selten in die Nähe von linkem oder rechtem Extremismus. Auch der Berliner Politikwissenschaftler Herfried Münkler untersucht in seiner ausholenden *Analyse* das Verhalten dezidiert linker und vor allem rechter Strömungen. Dabei steht die Abgrenzung von der politischen Mitte im Vordergrund. Für Münkler sind die Imaginationen von rechts wie links mit dem Topos des Katatrophischen verbunden: Auf der einen Seite ist es das Bild vom Ende der eigenen Nation („Umvolkung“), auf der anderen Seite das von der Unbewohnbarkeit der Erde („Klimakatastrophe“). Die jeweiligen Flügel versuchen Mehrheitsfähigkeit zu erlangen. Der Ideenhistoriker identifiziert drei Handlungsoptionen:

den Kampf um die kulturelle Hegemonie, die Provokation als taktisch-strategisches Element, schließlich die Gewalt, die das „System“ zu Überreaktionen zwingen soll. Linksaußen setze auf „Revolution“, Rechtsaußen auf „Bürgerkrieg“.

Dieses Muster wird auch in der *Analyse* des Münchner Politikwissenschaftlers Jürgen P. Lang erkennbar – vor allem an den Flügeln der beiden Parteien AfD und Die Linke, deren populistische Elemente und Tendenzen Gegenstand des Vergleichs sind. Dabei geht es um die Herausarbeitung von Differenzen wie Gemeinsamkeiten. Die Linke sei etatistischer als die AfD, zugleich im Politikansatz universalistisch, nicht nationalistisch. Das erkläre zum Teil die innerparteilichen Vorbehalte gegen populistische Mobilisierungsversuche. Dagegen lasse die Europaskepsis beider Parteien manche Gemeinsamkeiten erkennen. Eine breiter angelegte phänomenübergreifende Betrachtung der Extremismen bietet Tom Thiemes *Länderporträt*. Wie in den vorhergegangenen Jahrbüchern (mit Serbien und Kroatien) bleibt der regionale Fokus auf dem Balkan: Thieme erkennt eine der Besonderheiten des politischen Extremismus in Rumänien in einem Allparteienpopulismus, der in den vergangenen 15 Jahren die Etablierung offen extremistischer Organisationen verhinderte, zugleich allerdings einen Vertrauensverlust in die demokratischen Prinzipien forcierte und somit einen günstigen Nährboden für neuerliche extremistische Erfolge schuf.

Gewaltorientierte Formen des politischen Extremismus stehen im Mittelpunkt dreier Jahrbuch-Beiträge. Martin Cüppers, Historiker und Leiter der Forschungsstelle Ludwigsburg, würdigt in einer „Sammelrezension“ aktuelle Studien zur nationalsozialistischen Vernichtungspolitik. Trotz vielfältiger Arbeiten ist das düsterste Kapitel deutscher Geschichte noch immer nicht „ausgeforscht“. Cüppers betont abschließend, der NS-Forschung komme vor dem Hintergrund rechtspopulistischer Geschichtsumdeutungen ein besonderer Stellenwert zu. Eckhard Jesse widmet sich dem früheren RAF-Terroristen Lutz Taufer in einem *Biographischen Porträt*. Dieser gehörte mit Karl-Heinz Dellwo, Siegfried Hausner, Hanna Krabbe, Bernhard Rössner und Ulrich Wessel zum „Kommando Holger Meins“, das am 24. Mai 1975 die (bundes-)deutsche Botschaft in Stockholm besetzte. Um den Forderungen nach Freilassung von 26 „politischen Gefangenen“ Nachdruck zu verleihen, erschoss es zwei Botschaftsangehörige. Die Aktion, bei der zwei Terroristen ums Leben kamen, scheiterte jedoch – Taufer musste 20 Jahre hinter Gittern verbringen. Er gehörte in der ersten Hälfte der 1990er Jahre zu denjenigen, die sich für das Ende des „bewaffneten Kampfes“ stark machten. Gleichwohl hält sich seine Autobiographie von 2017 an das ungeschriebene Mafia-Gesetz des Schweigens, die Omertà. Wer die tödlichen Schüsse abgefeuert hat, kommt nicht zur Sprache. Dem dschihadistischen Terrorismus gilt das *Dossier* der Terrorismusexperten Florian Hartleb und Paul Schliefssteiner. Sie leisten eine vergleichende Analyse der tödlichen islamistischen Anschläge von Berlin, Hamburg, Dresden, Wien und Würzburg. Alle fünf Attentäter handelten als Einzeltäter, wengleich sich der Grad der Einbindung in Terrornetzwerke, der logistische Aufwand und die Planungsintensität der Taten unterschied. Eine Gemeinsamkeit, die besonders ins Auge fällt und Anlass zur Sorge bereitet: die Kenntnis der Sicherheitsbehörden über alle Angreifer als zum Teil gewaltbereite Extremisten.

Eine Neuerung in diesem Jahrbuch betrifft die seit Band 11 (1999) etablierte Rubrik *Zeitschriftenporträt*. Sie trägt den sich wandelnden Kommunikationsgewohnheiten Rechnung und firmiert fortan als *Medienporträt*. An die Seite klassisch gedruckter Periodika sind immer stärker Internetplattformen und Online-Publikationen getreten, die einesteils redaktionell verantwortet werden und anderenteils nach dem Prinzip des „Open-Posting“ funktionieren, wonach ohne vorherige Prüfung Beiträge erscheinen. Dieser Methode bedient sich auch die im deutschsprachigen Raum einflussreichste linksextremistische Onlineplattform „de.indymedia.org“, die der Lübecker Politikwissenschaftler Stefan Goertz eingehend untersucht. Die Systematik des *Porträts* bleibt unverändert: Der detaillierten Darstellung der Seite, ihrer Entwicklung als Nachfolgerin der 2017 vom Bundesinnenminister verbotenen Plattform linksunten.indymedia.org, ihrer Funktion als kommunikatives Bindeglied der „Szene“ sowie hinsichtlich des hier artikulierten Gewaltverständnisses folgt eine bewertende Würdigung und ein Überblick zur einschlägigen Literatur.

Die Rubriken *Hauptbesprechungen*, *Kurzbesprechungen* und *Kommentierte Bibliographie* umfassen mehr als 300 Rezensionen sowie kurze Annotationen zu Neuerscheinungen aus dem Jahr 2020, die für die Demokratie- und Extremismusforschung von Bedeutung sind. Ferner gibt es neben dem „Verzeichnis der besprochenen Bücher“ eine kleine *Zeitschriftenauslese*. Wie jedes Mal finden sich unter „Mitteilungen und Hinweise“ einige Selbstdarstellungen, diesmal: das Leipziger Else-Frenkel-Brunswik-Institut (EFBI) und die Mansour-Initiative für Demokratieförderung und Extremismusprävention (MIND prevention GmbH).
U.B./A.G./E.J./T.T.

Analysen

Nachrichtendienstliche Extremismus-Berichterstattung – Deutschland in vergleichender Perspektive

Von Uwe Backes

1. Problematik

„Was Deutschland [...] von den meisten anderen Ländern unterscheidet, ist der Umstand, dass die Verfassung nicht nur Vorkehrungen gegen eine gewaltsame Revolution, sondern auch gegen die ‚legale‘ Revolution trifft, nämlich dagegen, dass die fundamentalen Verfassungsprinzipien von einer Regierung oder einer Parlamentsmehrheit beseitigt werden, die durch demokratische Wahlen – nicht durch Gewaltanwendung – an die Macht gekommen ist.“¹ Das verfassungsrechtlich verankerte System der „streitbaren Demokratie“ ist die Antwort der westdeutschen Demokratiegründer von 1948/49 auf die Legalitätstaktik der Nationalsozialisten.² Allerdings gibt es eine beträchtliche Kluft zwischen Verfassungstheorie und -praxis. Manche Instrumente der „streitbaren Demokratie“ (wie das Vereinsverbot) sind häufig³, andere nur sehr selten (wie das Parteiverbot) oder gar nicht (wie die Möglichkeit der Beschränkung politischer Partizipationsrechte nach Art. 18 GG) angewendet worden. Die in den letzten Jahren rege geführte internationale Diskussion um Parteiverbote⁴ betrifft

1 Dietrich Murswiek, Verfassungsschutz durch Information der Öffentlichkeit – Zur Entwicklung der Verfassungsschutzberichte seit dem JF-Beschluss, in: Informationsfreiheit und Informationsrecht – Jahrbuch 2009, Berlin 2009, S. 57–104, hier: S. 58.

2 Siehe nur Gereon Flümman, Streitbare Demokratie in Deutschland und den Vereinigten Staaten. Der staatliche Umgang mit nichtgewalttätigem politischem Extremismus im Vergleich, Wiesbaden 2015; Hans-Gerd Jaschke, Streitbare Demokratie und innere Sicherheit. Grundlagen, Praxis und Kritik, Opladen 1991; Eckhard Jesse, Demokratie in Deutschland. Diagnosen und Analysen, Köln u. a. 2008, S. 317–357; Armin Scherb, Präventiver Demokratieschutz als Problem der Verfassungsgebung nach 1945, Frankfurt a. M. u. a. 1987.

3 Vgl. vor allem Julia Gerlach, Die Vereinsverbotspraxis der streitbaren Demokratie. Verboten oder Nicht-Verboten?, Baden-Baden 2012; Robert Philippsberg, Demokratieschutz im Praxistext. Deutschlands Umgang mit extremen Vereinigungen, Baden-Baden 2015; Stefan Brieger, Die Vereinsverbotspraxis im vereinten Deutschland und der Einfluss machtpolitischer Kalküle, in: Uwe Backes/Alexander Gallus/Eckhard Jesse/Tom Thieme (Hrsg.), Extremismus & Demokratie, Bd. 30, Baden-Baden 2018, S. 55–78.

4 Vgl. nur Angela K. Bourne, Democratic Dilemmas. Why democracies ban political parties, London 2018; Giovanni Capoccia, Defending Democracy. Reactions to Extremism in Interwar Europe, Baltimore 2005; Fernando Casal Bértoa/Angela Bourne, Prescribing Democracy? Party Proscription and Party System Stability in Germany, Spain and Turkey, in: European Journal of Political Research 56 (2017), S. 440–465; William M. Downs, Political Extremism in Democracies. Combating Intolerance, London 2012; Flümman (FN 2); Alexander Kirshner, A Theory of Militant Democracy. The Ethics of Combatting Political Extremism, New Haven 2014; Martin Klamt, Die Europäische Union als Streitbare Demokratie. Rechtsvergleichende und europarechtliche Dimensionen einer Idee, München 2011; Anthoula Malkopoulou/Alexander S. Kirsh-

für Deutschland ein wenig praktiziertes Instrument, auch wenn in Rechnung zu stellen ist: Folterwerkzeuge wirken schon durch bloßes Zeigen. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht in Sorge um die politischen Grundrechte der Bürger den symbolischen Abschreckungseffekt durch immer höhere Hürden der Anwendbarkeit eingeschränkt, zuletzt in seinem Urteil vom 17. Januar 2017 mit dem neuen Kriterium der „Potenzialität“, also der Notwendigkeit des Vorliegens konkreter „Anhaltspunkte von Gewicht [...], die es zumindest möglich erscheinen lassen, dass das gegen die Schutzgüter des Art. 21 Abs. 2 GG gerichtete Handeln einer Partei erfolgreich sein kann“.⁵

Ein anderes Instrument hat dagegen weder in Deutschland selbst noch in der internationalen Debatte um Demokratieschutzkonzepte eine wichtige Rolle gespielt, obwohl es sich nach Auffassung einiger Experten um das eigentliche „scharfe Schwert der streitbaren Demokratie“⁶ handelt: die öffentliche Berichtspraxis der Verfassungsschutzbehörden.⁷ Umso erstaunlicher ist die Tatsache, dass diese Praxis international bislang wissenschaftlich so gut wie keine Aufmerksamkeit gefunden hat. Selbst Studien, die eigens dem Vergleich von Nachrichtendiensten gewidmet sind, schenken der Berichtspraxis keine Beachtung.⁸

ner (Hrsg.), *Militant Democracy and Its Critics. Populism, Parties, Extremism*, Edinburgh 2019; Jan-Werner Müller, *Militant Democracy*, in: Michel Rosenfeld/András Sajó (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Comparative Constitutional Law*, Oxford 2012, S. 1253–1259; Peter Niesen, *Banning the Former Ruling Party*, in: *Constellations* 19 (2012), S. 540–561; Robert Chr. Van Ooyen, *Öffentliche Sicherheit und Freiheit. Studien zu Staat und Polizei, offener Gesellschaft und wehrhafter Demokratie*, 3. Aufl., Baden-Baden 1920; Bastiaan Rijpkema, *Militant Democracy. The Limits of Democratic Tolerance*, London/New York 2018; András Sajó (Hrsg.), *Militant Democracy*, Utrecht 2004; Joost van Spanje, *Parties beyond the Pale. Why some Political Parties are Ostracized by their competitors while others are not*, in: *Comparative European Politics* 8 (2010), S. 354–383; Markus Thiel, *The Militant Democracy Principle in Modern Democracies*, Farnham 2009.

5 Vgl. BVerfG, Urteil vom 17. Januar 2017, 2 BVB 1/13, Rn. 697. Siehe dazu Uwe Backes, *Parteiverbote im demokratischen Verfassungsstaat – Das Urteil im zweiten NPD-Verbotsverfahren in vergleichender Perspektive*, in: Ders./Alexander Gallus/Eckhard Jesse (Hrsg.), *Jahrbuch Extremismus & Demokratie*, Bd. 29, Baden-Baden 2017, S. 13–26; Horst Meier/Claus Leggewie/Johannes Lichdi, *Das zweite Verbotverfahren gegen die NPD – Analyse, Prozessreportage, Urteilskritik*, Berlin 2017; Thomas Kliegel/Matthias Roßbach (Hrsg.), *Das NPD-Verbotsverfahren. Dokumentation des Verfahrens der Jahre 2013 bis 2017 vor dem Bundesverfassungsgericht*, Tübingen 2020.

6 Dietrich Murswiek, *Der Verfassungsschutzbericht – das scharfe Schwert der streitbaren Demokratie*, in: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 23 (2004), S. 769–896, hier: S. 769.

7 Dazu grundlegend: Eckhard Jesse, *Verfassungsschutzberichte des Bundes und der Länder im Vergleich*, in: Uwe Backes/ders., *Vergleichende Extremismusforschung*, Baden-Baden 2005, S. 379–396; ders., *Die Verfassungsschutzberichte der Bundesländer. Deskription, Analyse, Vergleich*, in: Uwe Backes/Eckhard Jesse (Hrsg.), *Jahrbuch Extremismus & Demokratie*, Bd. 19, Baden-Baden 2008, S. 13–34. Siehe auch: Uwe Backes, *Probleme der Beobachtungs- und Berichtspraxis der Verfassungsschutzbehörden – am Beispiel von REP und PDS*, in: *Bundesamt für Verfassungsschutz* (Hrsg.), *Bundesamt für Verfassungsschutz. 50 Jahre im Dienst der inneren Sicherheit*, Köln u. a. 2000, S. 213–231.

8 Vgl. etwa Björn Krumrey, *Die Inlandsnachrichtendienste in Frankreich und Deutschland. Eine rechtsvergleichende Untersuchung*, Stuttgart 2014; Marco Wyss, *Zivile Nachrichtendienste im*

Die deutsche Berichtspraxis ist neben ihrer Ausführlichkeit und starken Öffentlichkeitswirkung im internationalen Vergleich durch mehrere Besonderheiten gekennzeichnet:⁹ Ihr liegt eine – auf alliierte Weisung zurückgehende – strikte Trennung zwischen beobachtender Nachrichtendiensttätigkeit und strafbares Handeln unterbindender und ahndender Polizeiarbeit zugrunde – eine Folge der Furcht vor der Wiedererstehung einer Gestapo und eines Reichssicherheitshauptamtes.¹⁰ Einer vergleichenden Untersuchung der Europäischen Menschenrechtsagentur zufolge ist die Trennung bei den EU-Mitgliedstaaten inzwischen zur Regel geworden.¹¹ Nur die Praxis in Dänemark, Finnland, Irland und Österreich sah davon abweichend eine organisatorische Koppelung nachrichtendienstlicher Tätigkeit mit polizeilichem „law enforcement“ vor. Allerdings orientierte sich die Beobachtungstätigkeit in diesen Staaten am (potenziellen) Gesetzesbruch, während die deutsche stärker auf das „Vorfeld“ illegaler Aktivitäten zielte. Die deutschen Verfassungsschutzberichte unterscheiden sich folglich signifikant von polizeilichen „Staatsschutzberichten“ (diese werden meist „VS eingestuft“ und nicht veröffentlicht), auch wenn sie insbesondere im Bereich der politisch motivierten Kriminalität auf entsprechende Statistiken und Auswertungen zurückgreifen. Eine weitere deutsche Besonderheit ist die föderale Struktur des Verfassungsschutzes und seiner Beobachtungs-/Berichtstätigkeit. Anders als beispielsweise in Österreich oder der Schweiz existieren unabhängige Landesämter, die über ein hohes Maß an Autonomie gegenüber dem Bundesamt verfügen und in ihrer Öffentlichkeitsarbeit – auch mit Blick auf die Auswahl der Beobachtungsobjekte – eigene Wege gehen.¹² Dass diese Besonderheit Effizienzprobleme nach sich zieht, hat nicht zuletzt der NSU-Skandal offenbart.¹³ Mit der Schaffung „Gemeinsamer Abwehrzentren“ (vor allem des Gemeinsamen Abwehrzentrums Extremismus und Terrorismus, GETZ¹⁴) wurde infolgedessen der Versuch unternommen, die Kooperation zwischen Staatsanwaltschaften, Polizei und Nachrichtendiensten einerseits, den Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder andererseits zu verbessern.

europäischen Umfeld der Schweiz. Ausgewählte fusionierte und getrennte zivile In- und Auslandsnachrichtendienste im Vergleich, ETH Zürich: Research Collection, Zürich 2011.

- 9 Vgl. Hermann Borgs-Maciejewski, Verfassungsschutz im internationalen Bereich, in: Bundesamt für Verfassungsschutz (Hrsg.), Verfassungsschutz in der Demokratie. Beiträge aus Wissenschaft und Praxis, Köln/Berlin/Bonn/München 1990, S. 163–202, hier: S. 170, 183–185.
- 10 Vgl. Schreiben der Militärgouverneure vom 14. April 1949 an den Parlamentarischen Rat über die Regelung der Bundesregierung auf dem Gebiet der Polizei zustehenden Befugnisse, abgedruckt bei: Hermann von Mangoldt, Das Bonner Grundgesetz, Berlin 1953, S. 669.
- 11 Vgl. European Union Agency for Fundamental Rights, Surveillance by intelligence services: fundamental rights safeguards and remedies in the EU, Bd. II: field perspectives and legal update, Luxemburg 2017, S. 157–161.
- 12 Vgl. nur Udo Wittmoser, Die Landesämter für Verfassungsschutz, Hamburg 2012.
- 13 Vgl. nur Jan-Henrik Dietrich/Klaus Ferdinand Gärditz/Kurt Graulich/Christoph Gusy/Gunter Warg (Hrsg.), Reform der Nachrichtendienste zwischen Vergesetzlichung und Internationalisierung, Tübingen 2019; Thomas Grumke/Rudolf van Hüllen, Der Verfassungsschutz. Grundlagen, Gegenwart, Perspektiven?, 2. Aufl., Opladen/Berlin/Toronto 2019.
- 14 Vgl. https://www.verfassungsschutz.de/DE/verfassungsschutz/auftrag/zusammenarbeit-im-in-und-ausland/getz/getz_node.html (12. Mai 2019).

Dieser Beitrag beleuchtet die Berichtspraxis mit ihren Inhalten, Wirkungen wie demokratietheoretischen Problemfeldern und ordnet sie in einer komparativen Einzelfallbetrachtung vergleichend ein.¹⁵ Die deutsche Praxis hat vor allem die Juristen beschäftigt. Deren Analysen bieten eine wichtige Grundlage für die Beschreibung und Einordnung der Berichtspraxis. Darüber hinaus gibt es eine umfangreiche Kommentierung der Verfassungsschutzberichte (nicht zuletzt in diesem Jahrbuch), die immer wieder auch grundsätzliche Aspekte anreißt. Dagegen fehlen systematisch-vergleichende Untersuchungen aus politikwissenschaftlicher Perspektive fast völlig. Es mangelt an einer empirischen Grundlage, da die Berichtspraxis in anderen europäischen Ländern noch weit weniger untersucht worden ist als die deutsche. Um dieses Manko zu überbrücken, stützt sich der Beitrag neben der systematischen Auswertung der Internetpräsentationen der Inlandsnachrichtendienste auf die Ergebnisse einer Expertenbefragung im Frühjahr/Sommer 2019.¹⁶

2. Zur Geschichte der deutschen Berichtstätigkeit

Im Gegensatz zu anderen Inlandsnachrichtendiensten wurde das mit Gesetz vom 27. September 1950 ins Leben gerufene Bundesamt für Verfassungsschutz von Anfang an nicht ausschließlich als Dienstleister der Exekutive, sondern als Demokratieschutzbehörde konzipiert. Die Institution Verfassungsschutz fand sogar Eingang in das Grundgesetz (heute Art. 73), woran der nordrhein-westfälische Innenminister Walter Menzel (SPD) maßgeblichen Anteil hatte.¹⁷ Die Aufgabe der neugeschaffenen Behörde bestand laut Gründungsurkunde in der „Sammlung und Auswertung von Auskünften, Nachrichten und sonstigen Unterlagen über Bestrebungen, die eine Aufhebung, Änderung oder Störung der verfassungsmäßigen Ordnung im Bund oder in einem Land oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern verfassungsmäßiger Organe des Bundes oder eines Landes zum Ziele haben.“¹⁸ Neben der Spionageabwehr (anfänglich in Konkurrenz mit der vor allem für Auslandsaufklärung zuständigen „Organisation Gehlen“) bedeutete dies von den ersten Jahren an eine systematische Beobachtungstätigkeit zur Erkundung des „Rechts-“ und „Linksradikalismus“, wie es in Anlehnung an den aus Weimarer Zeit stammenden Sprachgebrauch hieß. Damit agierten die entstehenden Verfassungsschutzbehörden (auf Länderebene war in Düsseldorf der erste Inlandsnachrichtendienst entstanden) innerhalb eines in groben Zügen umrissenen verfassungsrechtli-

15 Ausgespart bleiben die meist stärker im Verborgenen agierenden Militärgeheimdienste, die im Inland wie im Ausland operieren. Ihre Tätigkeit erforderte eine eigenständige Untersuchung.

16 Mein herzlicher Dank gilt Dany Fichte-Dong, M. A., für wertvolle Unterstützung bei Materialrecherche und Expertenbefragung.

17 Vgl. zur Rolle Menzels und der nordrhein-westfälischen Regierung: Wolfgang Buschfort, *Geheime Hüter der Verfassung. Von der Düsseldorfer Informationsstelle zum ersten Verfassungsschutz der Bundesrepublik (1947–1961)*, Paderborn u. a. 2004, S. 47–52.

18 Bundesgesetzblatt, Nr. 42/1950, S. 682.

chen Rahmens, dessen Inhalte in den folgenden Jahrzehnten (vor allem in wegweisenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und in den Ausführungen der präzisierenden Verfassungsschutzgesetze, Teilnovellierung 1972, Totalrevision 1990¹⁹) ausgefüllt und präzisiert wurden. Dies ging mit einem sukzessiven Ausbau der rechtsstaatlichen Kontrollen einher.

In der verfassungsschützerischen Praxis dominierte zu Beginn noch das klassische Geheimdienst-Selbstverständnis. Dazu trug aus der Gestapo übernommenes Personal bei, auf dessen Kompetenz man nicht verzichten zu können glaubte.²⁰ Bereits im September 1950, etwa zwei Wochen vor Gründung des Bundesamtes für Verfassungsschutz, hatte die Bundesregierung eine Liste von Organisationen veröffentlicht (u. a. die KPD und Nebenorganisationen sowie die neonationalsozialistische, 1952 verbotene Sozialistische Reichspartei), „deren Unterstützung mit den Dienstpflichten“ der Angehörigen des öffentlichen Dienstes „unvereinbar“²¹ sei. Eine nähere Beschreibung dieser Organisationen enthielt der Beschluss jedoch nicht. Öffentliche Berichte zum Rechts- und Linksextremismus erschienen erst infolge der antisemitischen „Schmierwelle“ 1959/60, die im In- und Ausland Empörung hervorrief und die Sicherheitsbehörden unter Legitimationsdruck setzte. Erste Berichte publizierte ab 1962 die Bundeszentrale für politische Bildung in der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“ der Wochenzeitung „Das Parlament“.²² Wohl nicht zufällig hatte das Bundesamt 1961 das Amt eines „Pressesprechers“ eingeführt, auch wenn dessen Aufgabe anfänglich noch vor allem darin bestand, die „Arkana des Amtes“²³ vor öffentlichen Fehldarstellungen zu schützen. Als eigenständige Publikation mit den Themen Rechts- und Linksextremismus gleichermaßen kam 1969 ein erster Jahresbericht auf Bundesebene (mit dem Berichtsjahr 1968) heraus.²⁴ Von da an veröffentlichte das Bundesinnenministerium ohne Unterbrechung Jahresberichte des Bundes. Auf Länderebene begann die Berichtstätigkeit mit der Konzeption „Verfassungsschutz durch Aufklärung“, die die Ständige Konferenz der Innenminister der Länder im Jahr 1974 beschlossen hatte. Niedersachsen ging 1975 voran, weitere Länder folgten.²⁵ Nach der deutschen Vereinigung ahmten die neugebildeten Verfassungsschutzämter in den Ländern der ehemaligen DDR dieses Vorbild nach.

19 Vgl. Bernadette Droste, Handbuch des Verfassungsschutzrechts, Stuttgart u. a. 2007, S. 9–27.

20 Vgl. aus der Perspektive eines langjährigen Verfassungsschützers und Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz: Günther Nollau, Das Amt. 50 Jahr Zeuge der Geschichte, München 1979, S. 214 f. Eine auf breiter Quellenbasis ruhende wissenschaftliche Untersuchung bieten: Constantin Goshler/Michael Wala, „Keine neue Gestapo“. Das Bundesamt für Verfassungsschutz und die NS-Vergangenheit, Reinbek bei Hamburg 2015, S. 52–90.

21 Beschluss der Bundesregierung vom 19. September 1950: Politische Betätigung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes gegen die demokratische Grundordnung, abgedruckt bei: Erhard Denninger (Hrsg.), Freiheitliche demokratische Grundordnung, Bd. II, Frankfurt a. M. 1977, S. 507 f.

22 Vgl. ausführlich Jesse, Verfassungsschutzberichte des Bundes (FN 7), 380 f.

23 Grumke/Hüllen (FN 13), S. 172.

24 Vgl. Bundesministerium des Innern (Hrsg.), Zum Thema. Hier: Verfassungsschutz 1968, Bonn 1969.

25 Vgl. ausführlich Jesse, Verfassungsschutzberichte des Bundes und der Länder (FN 7).

Nur das Saarland verzichtete lange Zeit auf einen Verfassungsschutzbericht. Dies änderte sich im Jahr 2001, als ein knapp gefasster Jahresbericht in elektronischer Form eingeführt wurde. Seit 2013 gibt das Saarland wie die anderen Länder daneben auch einen – kurzen – gedruckten Bericht des Innenministeriums heraus.²⁶

Die Ämter des Bundes und der Länder haben das Informationsangebot für die Öffentlichkeit im Laufe der Jahrzehnte stetig erweitert. Einer der frühen Verfechter war der hessische Verfassungsschützer Hans Joachim Schwagerl, der bereits 1973 dafür plädiert hatte, die Arbeit der Behörden publik zu machen und sich der gesellschaftlichen Auseinandersetzung zu stellen.²⁷ Waren „Kontakte zwischen Medien und Verfassungsschutzbehörden [...] bis weit in die 80er Jahre hinein die Ausnahme“²⁸, wurde die Öffentlichkeitsarbeit in den folgenden Jahrzehnten nahezu kontinuierlich ausgebaut. Das Bundesverfassungsschutzgesetz vom Dezember 1990 verankerte in § 16 eine „Berichtspflicht“ zur „Aufklärung der Öffentlichkeit“.²⁹ Dieser wurde in zunehmendem Maße entsprochen, nicht nur durch die Jahresberichte, sondern auch durch eine Vielzahl von Schriftenreihen und Broschüren, die ab Ende der 1990er Jahre zudem auf den neu eingerichteten Homepages der Behörden zur Verfügung gestellt wurden. Das digitale Informationsangebot erweiterte sich in der Folgezeit stetig.³⁰ Besondere Erwähnung verdient die von der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung seit 2008 herausgegebene Schriftenreihe „zur Extremismus- und Terrorismusforschung“, flankiert von einem gleichnamigen Jahrbuch unter der Herausgeberschaft des Extremismusforschers Armin Pfahl-Traughber.³¹ Der Berliner Verfassungsschutz führte mit den Reihen „Im Fokus“ und „Lage- und Wahlanalysen“ Anfang der 2000er Jahre neue Formate mit vielbeachteten sozialwissenschaftlichen Untersuchungen ein. Diesem Vorbild sind andere Ämter gefolgt.³² Das zeugt von dem Bemühen, die sozialwissenschaftliche Analysekompetenz der Ämter zu stärken. Hinzu kamen für die breite Öffentlichkeit bestimmte Formate etwa Wanderausstellungen, die nicht zuletzt in den östlichen Ländern über die Tätigkeit des Verfassungsschutzes und die grundlegenden Unterschiede seiner Arbeitsweise im Ver-

26 Expertenbefragung, Antwort des Leiters des saarländischen LfV vom Juli 2019.

27 Vgl. Grumke/Hüllen (FN 13), S. 171 f.; Hans-Joachim Schwagerl, Verfassungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland, Heidelberg 1985.

28 Georg Spielberg, Spagat zwischen „Geheim“ und „Transparent“. Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit des Landesamtes für Verfassungsschutz, in: Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (Hrsg.), Verfassungsschutz 1952–2012. Festschrift zum 60. Jubiläum des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg, Stuttgart 2012, S. 97–110, hier: S. 98.

29 Abdruck des Gesetzestexte bei: Droste (FN 19), S. 686; siehe auch die Ausführungen zur Rechtslage ebendort, S. 453–471.

30 Vgl. Armin Pfahl-Traughber, Analysekompetenz und Öffentlichkeitsarbeit des Verfassungsschutzes, in: Thomas Grumke/ders. (Hrsg.), Offener Demokratieschutz in einer offenen Gesellschaft. Öffentlichkeitsarbeit und Prävention als Instrumente des Verfassungsschutzes, Opladen 2010, S. 15–32.

31 Alle Bände sind online abrufbar unter: <https://www.hsbund.de/>.

32 Vgl. Armin Pfahl-Traughber, Analysekompetenz und Öffentlichkeitsarbeit des Verfassungsschutzes, in: Thomas Grumke/Armin Pfahl-Traughber (Hrsg.), Offener Demokratieschutz in einer offenen Gesellschaft. Öffentlichkeitsarbeit und Prävention als Instrumente des Verfassungsschutzes, Opladen 2010, S. 15–32, hier: S. 21 f.

gleich zum Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR aufklären sollten.³³ Der Verfassungsschutz präsentierte sich als „Nachrichten-Dienstleister“³⁴ der streitbaren Demokratie.

3. Deutsches Berichtswesen im europäischen Vergleich

Dieses Selbstverständnis unterscheidet die deutschen Verfassungsschutzbehörden von allen anderen Inlandsnachrichtendiensten der europäischen Verfassungsstaaten. Gerade in Ländern mit weit zurückreichenden demokratischen Traditionen dominiert bis heute das klassische Verständnis im Geheimen operierender Informationsbeschaffer für die jeweiligen Regierungen. Dies gilt auch dort, wo sich parlamentarische Kontrollen vergleichsweise früh entwickelten.³⁵ Der britische MI5 zeichnet sich bis in die Gegenwart durch äußerste Zurückhaltung bei der Information der Öffentlichkeit aus. Auf der Webseite erfuhr der Interessierte noch im Frühjahr 2021, der Security Act von 1989 begründe eine Berichtspflicht gegenüber dem Premierminister und dem Innenminister. Diese Informationen blieben der Öffentlichkeit jedoch aus Sicherheitsgründen vorenthalten, da sie „sensitive information on the work of MI5“³⁶ enthielten. Großbritannien gehört folglich zu den europäischen Ländern ohne öffentliche Jahresberichte.³⁷ Die vom Intelligence and Security Committee seit 1995 publizierten Bulletins sind kurz und geben über die Beobachtungsobjekte wenig preis. Frankreich etablierte als letztes EU-Land erst 2007 eine parlamentarische Geheimdienstkontrolle.³⁸ Die Existenz von Abteilungen für Öffentlichkeitsarbeit bei den Inlandsnachrichtendiensten der USA, Kanadas und Großbritanniens wurde von einem französischen Insider noch 2009 mit anerkennender Bewunderung

33 Vgl. Hans-Gert Lange, 50 Jahre Bundesamt für Verfassungsschutz in der Öffentlichkeit, in: Bundesamt für Verfassungsschutz (FN 7), S. 15–52.

34 Winfriede Schreiber, Warum und zu welchem Ende betreiben wir Öffentlichkeitsarbeit, in: Grumke/Pfahl-Traugber (FN 32), S. 33–39, hier: S. 35.

35 Vgl. im Überblick: Wolfgang Krieger, Die demokratische Kontrolle von Nachrichtendiensten im internationalen Vergleich, in: Thomas Jäger/Anna Daun (Hrsg.), Geheimdienste in Europa. Transformation, Kooperation und Kontrolle, Wiesbaden 2009, S. 303–331; Ian Leigh, The Accountability of Security and Intelligence Agencies, in: Loch K. Johnson (Hrsg.), Handbook of Intelligence Studies, London 2007, S. 67–90. Siehe auch die Beiträge in folgendem Band: Wolbert K. Smidt/Ulrike Poppe/Wolfgang Krieger/Helmut Müller-Enbergs (Hrsg.), Geheimhaltung und Transparenz. Demokratische Kontrolle der Geheimdienste im internationalen Vergleich, Berlin 2007.

36 Does MI5 produce an annual report?, unter: <https://www.mi5.gov.uk/faq> (12. Januar 2021).

37 Vgl. im Überblick: European Union Agency for Fundamental Rights (FN 11).

38 Vgl. Tobias Montag, Reform der Nachrichtendienste in Frankreich, Großbritannien und der Schweiz, Konrad-Adenauer-Stiftung, Hauptabteilung Politik und Beratung: Informationen & Recherchen, Berlin 2016, S. 3; Bertrand Warusfel, The new French intelligence law, in: Jan-Hendrik Dietrich/Klaus Ferdinand Gärditz/Kurt Graulich/Christoph Gusy/Gunter Warg (Hrsg.), Reform der Nachrichtendienste zwischen Vergesetzlichung und Internationalisierung, Tübingen 2019, S. 129–135.

vermerkt.³⁹ Immerhin informiert das im Jahr 2000 gegründete Centre Français de Recherche sur le Renseignement (CF2R) mit einer Vielzahl von Publikationen über Herausforderungen der inneren und äußeren Sicherheit – vergleichbar etwa mit den einschlägigen Formaten der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung.

Das üppige deutsche Berichtswesen hat in keinem EU-Land vollumfängliche Nachahmung gefunden. Wo die Inlandsnachrichtendienste Jahresberichte eingeführt haben, handelt es sich meist um knappe, kursorische Themenüberblicke.⁴⁰ Das Beobachtungsfeld beschränkt sich zudem weitgehend auf gewaltorientierte Aktivitäten. Das gilt auch für diejenigen EU-Staaten, deren Berichte etwas ausführlicher gehalten sind wie die der Niederlande oder Schwedens.⁴¹ Die Republik Österreich führte Verfassungsschutzberichte in den 1990er Jahren ein; davor fehlte es nach eigenen Angaben an der „Sensibilität für die Notwendigkeit von Öffentlichkeitsarbeit“.⁴² Das novellierte Polizeiliche Staatsschutzgesetz etablierte 2016 dann sogar eine Veröffentlichungspflicht. In der Tschechischen Republik gibt es Berichte seit der zweiten Hälfte der 1990er Jahre, und zwar gleich in zweifacher Form: vom Inlandsnachrichtendienst selbst und vom Innenministerium, das Informationen aus Polizei, Nachrichtendiensten und anderen Quellen zusammenführt.⁴³ Ihre Einführung resultierte einerseits aus dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit angesichts des Anstiegs vor allem der rechts motivierten Gewalt, andererseits aus der Dynamik der demokratischen Transformation und der Anpassung an die Anforderungen anderer EU-Staaten.⁴⁴ Die Schweiz mit ihrer langen und ungebrochenen demokratischen Tradition veröffentlichte auch erst Mitte der 1990er Jahre „Staatsschutzberichte“ – allerdings nicht in der Verantwortung des Inlandsnachrichtendienstes, sondern des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements. Vor allem die Zunahme rechtsextremer Gewalttaten in den 1980er Jahren hatte zu einer öffentlichen Sensibilisierung für die Notwendigkeit staatlicher Antiextremismus-Maßnahmen geführt, die eine veränderte Kommunikationspolitik der Sicherheitsbehörden zu erfordern schienen.⁴⁵

39 Vgl. Eric Denécé, *La gouvernance du renseignement: une nouvelle exigence démocratique*, in: Ders. (Hrsg.), *Renseignement, médias et démocratie*, Paris 2009, S. 9–16, hier: S. 13.

40 Siehe nur: Danish Security and Intelligence Service, *Annual Report 2018*, Kopenhagen 2018, 44 S.; Estonian Internal Security Service, *Annual Review 2020/21*, Tallin 2021, 64 S.; Le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg/Ministère d'État, *Rapport d'activité 2020*, chap. C.2: *Le service de renseignement de l'État (SRE)*, Luxemburg 2020, 7 S.; SUPO, *2020 Year Book*, Helsinki 2020, 28 S.; VSSE, *Annual Report 2019. A Summary*, Brüssel 2019, 14 S.

41 Zuletzt AIVD, *Jaarverslag 2020*, Den Haag 2021 (24 S.); Säkerhetspolisen, *2020*, Stockholm 2020 (88 S.).

42 Antwort BVT-Stab, Wien, Juli 2019.

43 Vgl. Antwort Miroslav Mareš, Masaryk-Universität Brunn/Brno, Juli 2019.

44 Vgl. Yu-Chin Cheng, *BIS in Transformation (1994–2014)*, RIEAS-Research Paper Nr. 164, Prag 2014, S. 11. Siehe auch Stéphane Lefebvre, *The Czech Experience with Intelligence Reforms, 1993–2010*, in: *International Journal of Intelligence and Counter Intelligence* 24 (2011), S. 692–710.

45 Vgl. Damir Skenderovic, *Strategien gegen Rechtsextremismus in der Schweiz: Akteure, Maßnahmen und Debatten*, hrsg. von der Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB/Eidgenössisches Departement des Innern, Bern 2010, S. 61.

Der 2010 ins Leben gerufene Nachrichtendienst des Bundes (NDB) gab in der Folge eigenständige Berichte heraus, die allerdings nur in knapper Form über gewaltorientierte Formen des Rechts- und Linksextremismus sowie des „dschihadistischen und ethno-nationalistischen Terrorismus“ informierten.⁴⁶

Das deutsche Berichtswesen unterscheidet sich im europäischen Vergleich auch durch die föderale Struktur mit eigenständigen Inlandsnachrichtendiensten, die öffentlich Bericht erstatten, teilweise sogar halbjährlich (Bayern, Sachsen) und für Brennpunkte monatlich (Sachsen). Auch die Verfassungsschutzbehörden der Länder richteten seit Ende der 1990er Jahre eigene Homepages ein, deren Informationsangebot rasch anwuchs.

4. Inhalt und Rezeption der deutschen Berichte

Die deutschen Verfassungsschutzberichte gingen von Anfang an über eine allgemeine Beschreibung der Beobachtungsfelder und der Gefahren für die innere Sicherheit weit hinaus. Sie erfassten organisierte „Bestrebungen“ gegen die „freiheitliche demokratische Grundordnung“, also Vereinigungen von Personen, deren politische Ziele mit dem Fundamentalkonsens der Verfassung unvereinbar schienen. Gewaltorientierung war dabei keine notwendige Bedingung; eine entschiedene „verfassungsfeindliche“ Haltung genügte. Die Berichte begründeten die „Verfassungsfeindlichkeit“ der Organisationen mit Zitaten aus deren offiziellen Publikationen oder den Äußerungen führender Vertreter. Diese wurden zum Teil namentlich erwähnt. Darüber hinaus breiteten sie Organisationsdaten aus, die Anhaltspunkte für die Einschätzung des Gefahrenpotenzials boten.

Der erste Jahresbericht (für das Jahr 1968) des Bundes war nach den Rubriken „Rechtsextreme Bestrebungen“, „Kommunistische und andere linksextreme Bestrebungen“ sowie „Spionageabwehr“ gegliedert.⁴⁷ Bereits der folgende Bericht enthielt eine neue Rubrik: „Sicherheitsgefährdende Bestrebungen von Ausländern“, die einen vom Ausland ausgehenden und überwiegend auf Konfliktherde im Ausland gerichteten, teils um in der Bundesrepublik lebende Ausländerwerbenden Extremismus erfassen sollte.⁴⁸ Behandelt wurden etwa „Geheimbünde kroatischer Nationalisten“, gewalttätige Anarchisten der italienischen „Lotta Continua“ oder in der Bundesrepublik lebende Aktivisten der „Volksfront für die Befreiung Palästinas“ (PFLP). Der Aufbau der Berichte blieb bis ins zweite Jahrzehnt nach der deutschen Vereinigung weitgehend bestehen. Erst infolge von 9/11 gewann der Islamismus in

46 Vgl. zuletzt Nachrichtendienst des Bundes, Sicherheit Schweiz 2021. Lagebericht des Bundes, Bern 2021, 79 S.

47 Vgl. Bundesministerium des Innern (Hrsg.), betrifft: Verfassungsschutz 1968, Bonn o. J. (1969).

48 Vgl. Bundesministerium des Innern (Hrsg.), betrifft: Verfassungsschutz 1969, Bonn 1970. Siehe auch Uwe Backes, Politische Extreme. Eine Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis in die Gegenwart, Göttingen 2006, S. 193–196.

der Berichterstattung stark an Bedeutung. Infolgedessen wurde er ab dem Bericht für das Jahr 2005 als eigenständiger Phänomenbereich aus der Rubrik „Ausländerextremismus“ herausgelöst. Ein Eigenleben fristete daneben die Rubrik zur „Scientology“-Organisation, die seit dem Bericht für das Jahr 1997 existiert. Schließlich war der Verfassungsschutz in zunehmendem Maße bestrebt, über die Rechtsgrundlagen und Kontrollmechanismen sowie die eigene Tätigkeit und ihre materielle Grundlage (Budget, Personal) zu informieren.

Die Berichte der Verfassungsschutzbehörden sind von der Extremismusforschung rege genutzt worden. Oft waren Angaben zu den Mitgliederzahlen extremistischer Organisationen aus anderen Quellen nicht zu gewinnen oder sie ließen sich jedenfalls abgleichen und realistischer beurteilen. Allerdings wird eine Betrachtung über längere Zeiträume hinweg durch häufige Kategorienwechsel erschwert.⁴⁹ Es liegt in der Natur der Sache, dass es den Verfassungsschutzbehörden vor allem um möglichst aktuelle Lageanalysen geht.

Die Publikation der Verfassungsschutzberichte stößt alljährlich auf lebhaftes Interesse bei Journalisten, Politikern, Publizisten und Wissenschaftlern. Die Pressekonferenzen mit den jeweiligen Innenministern und Behördenchefs finden meist rege Resonanz. Die Urteile über den Informationsgehalt der Berichte gehen allerdings weit auseinander. Am einen Ende der Skala stehen Fundamentalkritiker wie Claus Leggewie und Horst Meier, die den Verfassungsschutzämtern generell wenig Gutes zutrauen. Ihr Urteil ist vernichtend: Wissenschaft und interessierte Öffentlichkeit lernten „nichts, was sie nicht ohnehin schon wussten“, sehe man einmal von den „suggestiven Zahlenspielen ab“, die „Exaktheit“⁵⁰ nur vortäuschten. Am anderen Ende der Skala steht ein britischer Beobachter, der fand, die Verfassungsschutzberichte erfüllten „einen erzieherischen Zweck. Das Geschriebene ist so klar, die Tabellen und Illustrationen sind derart gut ausgewählt, dass der Verfassungsschutzbericht eine Art Lehrmaterial zu Themen wie NPD oder DVU, Skinheads, Scientology-Bewegung oder Spionagetätigkeit russischer und anderer Agenten in Deutschland bietet“.⁵¹

Zwischen diesen Polen bewegen sich viele differenzierende Positionen. Mehr über den Stil als über den Inhalt mokierte sich der liberale Rechtspolitiker Burkhard Hirsch mit der Bemerkung, der Bericht werde den „Pulitzerpreis“⁵² wohl kaum bekommen. Das dürfte bei dieser Art von Berichtstätigkeit ohnehin nicht zu erwarten sein. Selbst wohlwollende Kritiker bemängeln seit langem den weithin deskriptiven

49 Vgl. schon Franz Greß/Hans-Gerd Jaschke, *Rechtsextremismus in der Bundesrepublik nach 1960. Dokumentation und Analyse von Verfassungsschutzberichten*, München 1982.

50 Claus Leggewie/Horst Meier, *Extremismus in Daten und Trends*, in: Uwe Backes/Eckhard Jesse (Hrsg.), *Jahrbuch Extremismus & Demokratie*, Bd. 11, Baden-Baden 1999, S. 371–373, hier: S. 372. Siehe auch dies., *Nach dem Verfassungsschutz. Plädoyer für eine neue Sicherheitsarchitektur der Berliner Republik*, Berlin 2012.

51 Geoffrey Roberts, *Extremismus in Daten und Trends*, in: Uwe Backes/Eckhard Jesse (Hrsg.), *Jahrbuch Extremismus & Demokratie*, Bd. 14, Baden-Baden 2002, S. 344–346, hier: S. 346.

52 Burkhard Hirsch, *Extremismus in Daten und Trends*, in: Uwe Backes/Eckhard Jesse (Hrsg.), *Jahrbuch Extremismus & Demokratie*, Bd. 15, Baden-Baden 2003, S. 388–391.

Charakter der Berichte und ihre Defizite bei der systematischen Analyse.⁵³ Die Rede war gar von einem „Datenpanoptikum ohne Interpretation“; bemängelt wurde die zu geringe Transparenz der „teilweise bemerkenswert schiefen Wertungen“.⁵⁴ Allerdings widersprechen die Urteile einander nicht selten: Kritisieren die einen eine zu umfassende Berichterstattung mit der Gefahr der „Gesinnungsschnüffelei“, meinen andere, es werde nicht umfassend genug berichtet bzw. die Berichte seien nicht ausgewogen. Und kann man einerseits bemängeln, die Verfassungsschutzberichte präsentierten ein „reines Kuriositätenkabinett“ mit „politisch Randständigen“, und andererseits, die Berichte bezögen auch „größere Parteien“ ein, die „ohne jede Beschränkung an Wahlen teilnehmen“⁵⁵ und in Parlamente einziehen?

Nicht selten wird kritisiert, die Berichte sparten wichtige demokratiegefährdende Phänomene aus. Der Hamburger Sozialwissenschaftler Wolfgang Gessenharter bemängelte, die „Erosion zwischen Demokraten und Extremisten“ in Gestalt populistischer Wahlkampfführung der CDU in Nordrhein-Westfalen (im Frühjahr 2000) werde unzureichend beleuchtet.⁵⁶ Allerdings führte die Erwähnung der Wochenzeitung „Junge Freiheit“ in den Verfassungsschutzberichten Nordrhein-Westfalens zu einer juristischen Auseinandersetzung, die mit einem wegweisenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Mai 2005 endete. Das Gericht sah in der selektiven Auswertung von Beiträgen der Zeitung einen unzulässigen Eingriff in die Meinungs- und Pressefreiheit, da die Redaktion „im rechten Spektrum Artikel höchst unterschiedlicher Autoren mit unterschiedlichen Anliegen“⁵⁷ veröffentliche und ihr daher eine Identifikation mit den beanstandeten verfassungsfeindlichen Inhalten nicht pauschal unterstellt werden könne. In der Folge verschwand die „Junge Freiheit“ aus den Berichten der Landesbehörde, zumal sich das Spektrum der Positionen im Laufe der Zeit weiter auffächerte und Scharfmacher aus der Redaktion ausschieden.⁵⁸

Politische Einflüsse auf die Gestaltung der Verfassungsschutzberichte sind schwerlich zu leugnen, so sehr der rechtliche Rahmen im Laufe der Jahrzehnte auch ausgestaltet worden ist. Dazu nur zwei Beispiele: Nachdem die neugebildete Regierung unter Bundeskanzler Gerhard Schröder 1998 die Bekämpfung des Rechtsextremismus zu einem Schwerpunkt erklärt hatte, nahm der neue Bundesinnenminister Schily eine Umstellung der Kapitel Rechts- und Linksextremismus im Verfassungs-

53 Vgl. etwa Franz Greß, Extremismus in Daten und Trends, in: Uwe Backes/Eckhard Jesse (Hrsg.), Jahrbuch Extremismus & Demokratie, Bd. 1, Bonn 1989, S. 299–303, hier: S. 303.

54 Eike Hennig, Extremismus in Daten und Trends, in: Uwe Backes/Eckhard Jesse (Hrsg.), Jahrbuch Extremismus & Demokratie, Bd. 5, Bonn 1993, S. 311–314, hier: S. 313.

55 Claus Leggewie/Horst Meier, Extremismus in Daten und Trends, in: Uwe Backes/Eckhard Jesse (Hrsg.), Jahrbuch Extremismus & Demokratie, Bd. 11, Baden-Baden 1999, S. 371–373, hier: S. 372 f. Siehe auch dies., Republikenschutz. Maßstäbe zur Verteidigung der Demokratie, Reinbek bei Hamburg 1995.

56 Vgl. Wolfgang Gessenharter, Extremismus in Daten und Trends, in: Uwe Backes/Eckhard Jesse (Hrsg.), Jahrbuch Extremismus & Demokratie, Bd. 12, Baden-Baden 2000, S. 446–449, hier: S. 448.

57 BVerfGE 113 vom 24. Mai 2005, Rn. 85.

58 Vgl. Eckhard Jesse, Demokratie in Deutschland. Diagnosen und Analysen, hrsg. und eingeleitet von Uwe Backes und Alexander Gallus, Köln u. a. 2008, S. 384.

schutzbericht vor. Zudem fiel das Rechtsextremismus-Kapitel nun ausführlicher aus als im Jahr davor.⁵⁹ Zweites Beispiel: Nachdem die SPD in Mecklenburg-Vorpommern mit der – aus der ehemaligen DDR-Staatspartei hervorgegangenen – *Partei des Demokratischen Sozialismus* (PDS) eine Regierung gebildet hatte, hieß es im Verfassungsschutzbericht des Landes für das Jahr 2000 lapidar: „Die Beobachtung der ‚Kommunistischen Plattform‘ (KPF) der PDS wurde eingestellt.“⁶⁰ Zum damaligen Zeitpunkt stufte das Bundesamt für Verfassungsschutz die PDS noch in Gänze als linksextremistische Partei ein, erst recht die bis heute als linksextremistisch geltende Suborganisation.

Die behördliche Praxis entwickelte im Laufe der Jahrzehnte eigene Routinen, die von einer zunehmenden rechtsstaatlichen Regelungsdichte und einem an Umfang gewinnenden Kontrollwesen geprägt ist. Nicht zuletzt die juristische Prüfung der Zulässigkeit und „Gerichtsfestigkeit“ steht dabei im Vordergrund. Die Bestimmung der Beobachtungsobjekte unterliegt strengen Anforderungen und Abstimmungsprozeduren zwischen Bundesamt und Landesbehörden (mit den zuständigen Innenministerien unterschiedlicher parteipolitischer Zugehörigkeit), die sich darüber verständigen müssen, ob ein Phänomen zum „Prüffall“ und „Verdachtsfall“ wird und nach weiterer Untersuchung Eingang in die öffentliche Berichterstattung findet.⁶¹

5. Wirkung der Berichtstätigkeit

Der Vergleich mit den Inhalten anderer Inlandsnachrichtendienste in Europa offenbart das grundsätzliche Dilemma der Extremismusbeobachtung: Wer sich auf gewaltsame oder gewaltaffine Phänomene beschränkt, wird eine Rolle als „Frühwarnsystem“⁶² kaum erfüllen können. Dagegen gerät ein Inlandsnachrichtendienst, der weit im „Vorfeld“ sondiert, leichter in Gefahr, in die Freiheitssphäre verdächtiger Bürger einzugreifen. In der Praxis scheint die Differenz allerdings geringer als vermutet. So hat das österreichische Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusforschung frühzeitig über die Entwicklung der *Identitären Bewegung* (IB) informiert⁶³, obwohl die Hausdurchsuchungen bei deren Anführer keine Beweise für eine Verstrickung in Gewaltaktionen (wie vor allem das Attentat von Christ-

59 Vgl. ebd., S. 446.

60 Verfassungsschutzbericht Mecklenburg-Vorpommern 1994, Schwerin 1995, S. 61. Siehe dazu auch: Jesse, Die Verfassungsschutzbericht der Bundesländer (FN 7), S. 26; ders., Ist die Beobachtung der Partei DIE LINKE durch den Verfassungsschutz rechtens?, in: Hans-Jürgen Lange/Jens Lanfer (Hrsg.), Verfassungsschutz. Reformperspektiven zwischen administrativer Effektivität und demokratischer Transparenz, Wiesbaden 2016, S. 55–74.

61 Vgl. Grumke/Hüllen (FN 13), S. 31 f.

62 Vgl. zu diesem Anspruch: Pfahl-Traughber (FN 30), S. 22.

63 Vgl. nur Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (Hrsg.), Verfassungsschutzbericht 2016, Wien 2017, S. 44–46.

church/Neuseeland vom März 2019) erbringen konnten.⁶⁴ Politische Einflüsse sind stets in Rechnung zu stellen: Unter einem Innenminister der *Freiheitlichen Partei Österreichs* (FPÖ; Herbert Kickl, 2017–2019) konnte man kaum erwarten, dass Verbindungen harter rechtsextremer Gruppierungen in die Partei zum Thema würden. Nach seiner Designation zum künftigen FPÖ-Chef im Juni 2021 bezeichnete Kickl die IB als „unterstützenswert“.⁶⁵ In Tschechien bleibt die *Kommunistische Partei Böhmens und Mährens* mit ihrem streng marxistisch-leninistischen Flügel von jeglicher Berichterstattung ausgespart, weil die Partei nach Ansicht tschechischer Experten im Sicherheits- und Justizapparat noch über bedeutsame Einflusskanäle verfügt.⁶⁶

Juristische Kritiker neigen mitunter dazu, die Wirkung von Verfassungsschutzberichten zu überschätzen. So meinte Dietrich Murswiek, die „Erwähnung politischer Parteien im Verfassungsschutzbericht“ habe „stets zuverlässig dafür gesorgt, dass diese in Bedeutungslosigkeit versanken (oder aus dieser gar nicht erst auftauchten) beziehungsweise in ihrem Extremismus-Ghetto isoliert blieben“.⁶⁷ Wäre dem so, hätte die PDS in den östlichen Ländern schnell verschwinden müssen und die NPD nicht zeitweilig beachtliche Wahlerfolge erzielen können.⁶⁸

Jedoch wird die Wirkung der Berichtstätigkeit auch oft unterschätzt. In der internationalen Demokratieschutzdiskussion spielt sie keine Rolle. Die Konzentration auf die Problematik von Parteiverboten ist wegen der relativ geringen Zahl der Fälle fragwürdig. Denn auch die Berichtspraxis ist eine Form selektiver politischer Exklusion, die wirksamer sein dürfte als jedes andere Instrument der streitbaren Demokratie. Die Verfassungsschutzberichte führen Organisationen auf, die nach deren Kenntnis verfassungsfeindliche Ziele verfolgen. Indem sie dies tun, sprechen sie eine Art „hoheitliche Verrufserklärung“⁶⁹ aus, wie einer der frühen Kritiker, der Politikwissenschaftler Jürgen Seifert, im Kern treffend bemerkte. Die vorgesetzten Dienstbehörden der Verfassungsschutzämter, die Innenministerien, warnen in dieser Weise vor organisierten Extremismen und empfehlen verfassungsloyalen Bürgern, sich von ihnen fernzuhalten und die Schädlichkeit ihres Wirkens in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen (im politischen Wettbewerb, an Schulen, Universitäten, im Demonstrationsgeschehen usw.) zu beachten. Von den Berichten geht somit eine stigmatisierende Wirkung aus. Auf internationaler Ebene werden öffentliche Berichte von Demokratieschützern deshalb geschätzt, weil sie „die Problemwahrnehmung

64 Vgl. für den Kenntnisstand vom April 2019: Ivo Mijnsen, Österreichs Freiheitliche sind eng mit den Identitären verbandelt, in: Neue Zürcher Zeitung vom 15. April 2019.

65 Neuer FPÖ-Chef sieht inhaltliche Überschneidung mit der Identitären Bewegung, in: Der Spiegel vom 10. Juni 2021.

66 Vgl. Antwort Miroslav Mareš, Juli 2019.

67 Murswiek (FN 1), S. 61.

68 Vgl. aus verfassungsschützerischer Sicht: Hans-Jürgen Doll, Der Verfassungsschutzbericht – ein unverzichtbares Mittel zur geistig-politischen Auseinandersetzung mit dem politisch motivierten Extremismus, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 24 (2005), S. 658–661.

69 So Jürgen Seifert, Hoheitliche Verrufserklärungen? Verfassungsschutzberichte von Bund und Ländern im Vergleich, in: Vorgänge 21 (1982), Nr. 55, S. 46–60.

von Behörden, Schulen, Medien wie auch die Meinungsbildung der Bevölkerung beeinflussen“ und „Ausgangspunkt für die Freigabe finanzieller Ressourcen“⁷⁰ zur Extremismusbekämpfung sein können.

Wie der Sozialanthropologe und Islamismuskenner Werner Schiffauer zu zeigen versucht hat, zeitigt der Exklusionsdruck allerdings unterschiedliche Effekte, je nachdem, welche Art von Organisation betroffen ist. Handelt es sich wie etwa bei der Vereinigung *Kalifatstaat* Cemaleddin Kaplans um eine sektenähnliche Struktur mit radikaler Abschottung von der Außenwelt und ausgeprägt manichäischen Perzeptionsmustern, diene die Erwähnung im Verfassungsschutzbericht dem inneren Zusammenhalt, habe also eine stabilisierende Wirkung. Dagegen bedeute die behördliche Registrierung für größere bürokratisch-hierarchische Organisationen wie die *Millî Görüş*, die sich nicht von der Umwelt abschotten, sondern sie mitgestalten wollten, eine existenzbedrohende Einschränkung der Wirkungsmöglichkeiten.⁷¹

Dies bestätigen Berichte betroffener Vereinigungen. So beklagte ein Leiter der Rechtsabteilung von *Millî Görüş*, die Erwähnung im Verfassungsbericht bewirke gravierende Nachteile für Mitglieder seiner Organisation. Ihnen sei eine Einbürgerung verweigert oder eine bereits erfolgte Einbürgerung revidiert, einzelnen Mitgliedern eine Ausweisung angedroht worden. *Millî Görüş*-Gemeinden habe man teilweise die (steuerbegünstigte) Gemeinnützigkeit verwehrt oder eine bereits gewährte Gemeinnützigkeit entzogen. So seien neben dem Reputationsverlust erhebliche finanzielle Nachteile entstanden.⁷² Die Organisation konnte sich gegen Teilinhalte der Verfassungsschutzberichte erfolgreich gerichtlich zur Wehr setzen.⁷³ Ihre Erwähnung blieb dennoch bestehen und wird nicht zuletzt mit antisemitischen Äußerungen in der Zeitschrift *Millî Gazete* begründet.⁷⁴ Die Klage der Organisation, die behördliche Behandlung erschwere die soziale Integration ihrer Mitglieder, dürfte aus der Sicht der Verfassungsschutzämter in ihrem Anliegen wenig berechtigt sein. Schließlich dient die Erwähnung einer Vereinigung im Verfassungsschutzbericht der Erschwerung politischer (nicht unbedingt sozialer) Integration.

6. Legitimität der Berichtspraxis

Berichte von Inlandsnachrichtendiensten bewegen sich in einem demokratietheoretischen Spannungsfeld: Je mehr sie dem Gebot der Transparenz genügen, desto eher

70 Skenderovic (FN 45), S. 59.

71 Vgl. Werner Schiffauer, Zum Umgang mit Verfassungsschutzberichten, in: Janbernd Oebbecke/Bodo Pieroth/Emanuel Towfigh (Hrsg.), Islam und Verfassungsschutz. Dokumentation der Tagung am 7. Dezember 2006 an der Universität Münster, Frankfurt a. M. 2007, S. 143–155.

72 Vgl. Engin Karahan, Verfassungsschutzberichte und IGMG. Erfahrungen und Auswirkungen, in: Ebd., S. 91–111, hier: S. 107–111.

73 Vgl. ebd., S. 103–107.

74 Siehe nur die verfassungsschützerische Reaktion auf die Klage von Engin Krahan: Hartwig Möller, Die IGMG im Focus des Verfassungsschutzes, in: Oebbecke/Pieroth/Towfigh (FN 71), S. 113–126.

geraten sie mit den Grundrechten der Berichtssubjekte in Konflikt. Wer Demokratie in erster Linie als „free market-place of political ideas“ oder unbehinderten Wettbewerb gewaltfrei agierender politischer Vereinigungen um Macht und Ämter versteht, wird der Berichtspraxis der deutschen Verfassungsschutzbehörden mit Skepsis oder gar Ablehnung begegnen. Nur wer die Grundidee der streitbaren Demokratie akzeptiert, die Toleranz gegenüber abweichenden Meinungen, Interessen und Ideen müsse dort enden, wo sie zum Kampf gegen die Toleranz missbraucht werde, dürfte geneigt sein, die Legitimität staatlicher Warnungen vor Extremismen grundsätzlich anzuerkennen.

Wo dies geschieht, müssen allerdings weitere Bedingungen erfüllt werden, soll der Grundrechtseingriff im Sinne einer „soft militant democracy“ dosiert bleiben.⁷⁵ Die erste ist die einer strengen rechtlichen Regulierung der Berichtspraxis, die Eingriffsbefugnisse und -grenzen präzise regelt. Die deutsche Berichtspraxis war in ihren Anfängen nur in geringem Maße normiert. Noch 1986 konstatierte der Rechtswissenschaftler Christoph Gusy ein „rechtliches Niemandsland“⁷⁶, in dem sich die Berichte bewegten. Wenn sich die Regulierungsdichte im Laufe der Jahrzehnte beträchtlich erhöht hat, war dies in erster Linie die Konsequenz verwaltungsgerichtlicher Verfahren (insbesondere Klagen der in Verfassungsschutzberichten namentlich erwähnten Organisationen) und ihrer verfassungsgerichtlichen Prüfung. Die Zahl dieser Verfahren schätzte einer der besten juristischen Kenner im Sommer 2019 auf bis zu 50.⁷⁷ Nicht wenige von ihnen hatten Konsequenzen für die Berichtstätigkeit; bis in die jüngste Zeit mussten immer wieder Passagen geschwärzt werden.⁷⁸

Bedingungen einer angemessenen Berichterstattung der Verfassungsschutzbehörden formulierte das Bundesverfassungsgerichts in seiner – bereits erwähnten – Entscheidung zur Verfassungsklage der Wochenzeitung *Junge Freiheit*. Einerseits hob das Gericht das Recht der Verfassungsschutzämter hervor, „das tatsächliche Verhalten von Gruppen und deren Mitglieder wertend zu beurteilen“⁷⁹, wenn dies „der Aufklärung über verfassungsfeindliche Bestrebungen und Tätigkeiten“⁸⁰ diene. Andererseits formulierte es verschärfende Bedingungen für die Legitimität der Berichtspraxis: Die „tatsächlichen Anhaltspunkte“ müssten „hinreichend gewichtig“⁸¹ sein; bestehe ein „auf Tatsachen begründeter Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen“, müsse dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen werden, was insbesondere bedeute, im Falle eines Verdachts „nicht den Eindruck zu erwecken, es stehe fest, dass die betroffene Gruppierung gegen die freiheitliche

75 Vgl. Jan-Werner Müller, Protecting Popular Self-Government from the People? New Normative Perspectives on Militant Democracy, in: Annual Review of Political Science 19 (2016), S. 249–265, hier: S. 258 f. Siehe auch: Kirshner (FN 4).

76 Christoph Gusy, Der Verfassungsschutzbericht, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 5 (1986), S. 6–12.

77 So die Antwort von Christoph Gusy, Juli 2019.

78 Antwort LfV Brandenburg, Juli 2019.

79 BVerfGE 113 vom 24. Mai 2005, Rn. 58.

80 Ebd., Rn. 6.

81 Ebd., Rn. 68.

demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen verfolgt.“⁸² Daher sei in den Berichten klar zwischen Organisationen zu unterscheiden, „für die nur ein Verdacht besteht, und solchen, für die solche Bestrebungen erwiesen sind“.⁸³

Die Legitimität der vom Verfassungsgericht für grundsätzlich zulässig erklärten „Verdachtsberichterstattung“ blieb jedoch juristisch umstritten. Der Rechtswissenschaftler Dietrich Murswiek kritisierte die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts; es habe deren Wirkung auf die Grundrechte der Betroffenen nicht ausreichend bedacht.⁸⁴ Es handele sich um einen Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wenn über Organisationen berichtet werde, bei denen nur der Verdacht auf verfassungsfeindliche Aktivitäten bestehe, nicht aber eine durch Tatsachen gestützte dichte Beweislage. „Analog zum Polizeirecht“ müsse daher zunächst ein „Gefahrenerforschungseingriff“ vorgenommen werden, d. h. der Verfassungsschutz „die Organisation zunächst weiter beobachten, bis feststeht, ob der Verdacht begründet ist oder nicht.“⁸⁵ Habe sich der Verdacht erhärtet, dürfe auch eine Berichterstattung über die betreffende Organisation erfolgen.

Diese Interpretation ist bei Verfassungsschutzbehörden nicht ohne Widerspruch geblieben. Sie verkenne die Funktion der Ämter als „Frühwarnsystem“ der Demokratie.⁸⁶ Thomas Grumke und Rudolf van Hüllen weisen unter Bezugnahme auf die nordrhein-westfälische Praxis darauf hin: Der Ausdruck „Verdachtsfall“ sei missverständlich und könne zu der falschen Annahme verleiten, es handele sich um bloße Vermutungen. Der Einstufung als „Verdachtsfall“ gehe aber eine umfangreiche Prüfung („Prüffall“) auf der Grundlage offen zugänglichen Materials (ohne Einsatz „nachrichtendienstlicher Mittel“ wie V-Leuten) voraus. „Verdachtsfall“ bedeute mithin das Vorliegen einer Beweisgrundlage, deren Solidität im weiteren Verfahren näher zu prüfen sei, bis schließlich ein „erwiesener Verdacht“ (oder gegebenenfalls das Gegenteil) vorliege.⁸⁷ Diese Terminologie fand allerdings nicht in allen Verfassungsschutzämtern Anwendung: Im Bericht des bayerischen Verfassungsschutzes für das Jahr 2020 hieß es lapidar: „Die Bearbeitung einer Gruppierung durch das BfV als ‚Verdachtsfall‘ entspricht der Bearbeitung einer Gruppierung als ‚Beobachtungsobjekt‘ durch das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz.“⁸⁸

Die Berichtspraxis erregt Anstoß in der Öffentlichkeit, wenn die Verfassungsloyalität der Beobachtungsobjekte innerhalb der (demokratischen) Mehrheitskultur kontrovers beurteilt wird und sich einflussreiche Verteidiger finden, die vor einer Stigmatisierung warnen. Dies gilt etwa für die „Antirepressionsarbeit“ der Roten Hilfe e. V., die Unterstützung vom linken Flügel des Deutschen Bundestages erhält,

82 Ebd., Rn. 79–81.

83 Ebd., Rn. 77 f.

84 Vgl. Dietrich Murswiek, Der Verfassungsschutzbericht. Funktionen und rechtliche Anforderungen, in: Oebbecke/Pieroth/Towfigh (FN 71), S. 78.

85 Ebd., S. 79.

86 Vgl. etwa Doll (FN 65), S. 658.

87 Vgl. Grumke/Hüllen (FN 13), S. 32 f.

88 Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, Verfassungsschutzbericht 2020, München 2021, S. 149.

obwohl sie aktive Solidarität nur solchen „politischen Gefangenen“ gewährt, die ihre (linke) Fundamentalopposition gegen „das System“ durch konsequente Kooperationsverweigerung gegenüber den Strafverfolgungsbehörden dokumentieren.⁸⁹ Umgekehrt wird eher eine Verschärfung der Beobachtungs- und Berichtspraxis gefordert, wenn Bedrohungswahrnehmungen (etwa durch erkennbare Verbindungen zwischen extremistischer Mobilisierung und politisch motivierter Gewalt) in den Vordergrund treten und Sicherheitsdiskurse („securitization“) dominieren.⁹⁰ Das jüngste Beispiel: Nach fremdenfeindlichen Ausschreitungen in Chemnitz mehrten sich im Sommer 2019 die Stimmen einflussreicher gesellschaftlicher Akteure, die rechtspopulistische AfD als verfassungsfeindliche Partei zu beobachten und zum Gegenstand der Verfassungsschutzberichte zu machen.⁹¹ Repräsentanten mehrerer der im Bundestag vertretenen Parteien übten Druck auf Innenministerien und Verfassungsschutzämter in Richtung auf eine Einstufung der AfD als rechtsextremistisch und verfassungsfeindlich aus.⁹² Als das Bundesamt für Verfassungsschutz im Januar 2019 erklärte, die Partei werde künftig in Gänze als „Prüffall“ geführt (mit anderen Worten: es werde geprüft, ob genügend Indizien für einen Verdacht verfassungsfeindlicher Aktivitäten bestünden), konnte sich die AfD vor Gericht gegen die Einstufung erfolgreich zu Wehr setzen, allerdings die Einstufung von Substrukturen („Der Flügel“, „Junge Alternative“) als Verdachtsfälle nicht verhindern.⁹³ Das Damoklesschwert der drohenden Indizierung als „erwiesene extremistische Bestrebungen“ hatte die formelle Auflösung des „Flügels“ und ein Personalrevirement bei der Jugendorganisation zur Folge.⁹⁴

Beim Umgang mit der AfD dürfte die erinnerungskulturelle Einbettung der Legitimitätsbewertung demokratieschützerischer Maßnahmen bedeutsam sein, auch wenn die Partei im europaweiten Vergleich nicht zu den „harten“ rechtsextremen Formationen zählt. Duncan McDonnell und Annika Werner konnten zeigen, welche bedeutsame Rolle der Wettbewerb um Reputationszuwachs und Bündnisfähigkeit durch das Abwälzen historischer Lasten innerhalb der rechtspopulistischen Parteienfamilie spielt.⁹⁵ Umgekehrt heißt das: „Reueorientierte“ Erinnerungskulturen

89 Vgl. Bettina Blank, Die „Rote Hilfe e. V.“. Eine selbstlose Betreuungsorganisation für Straftäter?, in: Uwe Backes/Alexander Gallus/Eckhard Jesse/Tom Thieme (Hrsg.), Jahrbuch Extremismus & Demokratie, Bd. 31, Baden-Baden 2019, S. 141–157.

90 Vgl. für diese Zusammenhänge nur Uwe Backes/Matthias Mletzko/Jan Stoye, NPD-Wahlmobilisierung und politisch motivierte Gewalt. Sachsen und Nordrhein-Westfalen im kontrastiven Vergleich, Köln 2010.

91 Vgl. Alexander Gallus, Dokumentation 2018: Instrumentalisierte Trauer. Der Chemnitzer „Schweigemarsch“ und das Problem erodierender Abgrenzung, in: Uwe Backes/ders./Eckhard Jesse/Tom Thieme (Hrsg.), Jahrbuch Extremismus & Demokratie, Bd. 31, Baden-Baden 2019, S. 133–139.

92 Vgl. nur Dietmar Neuerer, CDU-Geheimdienstexperte sieht in der AfD verfassungsfeindliche Strukturen, in: Handelsblatt vom 1. September 2018.

93 Vgl. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Verfassungsschutzbericht 2019, Berlin 2020, S. 83–89.

94 Vgl. Uwe Backes, Organisationen 2020, in diesem Band.

95 Vgl. Duncan McDonnell/Annika Werner, International Populism. The Radical Right in the European Parliament, London 2019.

(Betonung der Kollektivverantwortung, wenn nicht Kollektivschuld, für die nationalsozialistischen Gräueltaten), wie sie David Art im Vergleich mit der lange Zeit vorherrschenden „Viktimisierungskultur“ Österreichs („erstes Opfer des Faschismus“) beschrieben hat⁹⁶, bieten Rechtspopulisten/Rechtsextremisten ungünstigere Entfaltungsbedingungen, da der Demokratieschutz nicht zuletzt auf die Abwendung einer historischen Gefahr gerichtet ist. Der „negative Republikanismus“⁹⁷ in diesem Sinne basiert auf der Erinnerung an die nationalsozialistischen Massenverbrechen und ist daher in Deutschland (und in anderen europäischen Ländern wie Polen, wo sie verübt wurden) politisch-kulturell besonders tief verankert. Wo (wie etwa in der Tschechischen Republik⁹⁸) eine doppelte Diktaturvergangenheit lebendig ist, verbinden sich Antifaschismus und Antikommunismus zu einer kulturell dominierenden antitotalitären/antiextremistischen Haltung. Allerdings sind Lernprozesse auch ohne eigenes Erleben möglich⁹⁹; und kulturelle Prägungen entstehen und vergehen. In Deutschland hat die (für die Demokratie-Gründungsphase nach 1945 wesentliche) Zwei-Fronten-Abwehr trotz einer doppelten Diktaturvergangenheit im östlichen Landesteil an Bedeutung verloren, zumal die Menschenrechtsverletzungen des SED-Regimes im Vergleich mit himmelschreiendem NS-Unrecht verblasen. Dies dürfte einer der Gründe für die gelegentliche Generosität im Umgang mit den linksextremen Verflechtungen von parteipolitisch relevanten Teilen der „radikalen Linken“ sein.¹⁰⁰ Neben dem Antifaschismus ist vor allem seit 9/11 2001 der Antisemitismus als Abwehrhaltung getreten, die Gefahrenwahrnehmung und Legitimitätsüberzeugungen mitbestimmt. Sie wirkt sich umso stärker aus, je mehr der Antisemitismus mit Themen des Antifaschismus, wie vor allem dem Antisemitismus, verknüpft wird.

Der Vergleich mit Österreich kann auch in anderer Hinsicht hilfreich sein, um die Vor- und Nachteile der deutschen Praxis aus demokratietheoretischer Sicht besser erfassen zu können. Der Inhalt der dortigen Jahresberichte gab nach Auskunft des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) zumindest bis Juli 2019 keinen Anlass zu juristischen Auseinandersetzungen, wohl auch deshalb, weil der Rechtsschutz weitaus schwächer institutionell verankert ist als in Deutschland. Dafür zuständig ist vor allem ein dem Innenministerium unterstellter Rechtsschutzbeauftragter (RSB), der sowohl für die Genehmigung von Eingriffen

96 Vgl. David Art, *The Politics of the Nazi Past in Germany and Austria*, Cambridge 2006.

97 So der von Peter Niesen geprägte Begriff für einen historisch rückprojizierenden Demokratieschutz: Ders., *Anti-Extremism, Negative Republicanism, Civic Society: Three Paradigms for Banning Political Parties*, in: *German Law Journal* 3 (2002), S. 2–32.

98 Vgl. Eckhard Jesse/Tom Thieme, *Extremismus in den EU-Staaten im Vergleich*, in: Dies. (Hrsg.), *Extremismus in den EU-Staaten*, Wiesbaden 2011, S. 231–482, hier: S. 436.

99 Dies zeigen überzeugend: Angela Bourne/Alexandra Moroska-Bonkiewicz, *The Impact of the Past on Contemporary Responses to Political Extremism: the Cases of Poland and Spain*, in: *Journal of Contemporary European Studies* 28 (2020), S. 464–476.

100 Vgl. Eckhard Jesse, *Antifaschismus – gestern und heute*, in: *Totalitarismus und Demokratie* 18 (2021), S. 87–117.

wie Telefonüberwachung zuständig ist als auch für Klagen als Anlaufstelle dient.¹⁰¹ In Deutschland übernehmen parlamentarische Kontrollgremien (etwa die G10-Kommission für Abhörmaßnahmen) und Verwaltungsgerichte diese Aufgaben.

Der polizeilich strukturierte, in Wien stärker zentralistisch geführte Inlandsnachrichtendienst richtet seine Berichtstätigkeit am Gesetzesbruch aus. Er greift damit in geringerem Maße in Freiheitsrechte von Bürgern ein, die sich weitgehend gesetzeskonform verhalten. Ob er damit besonders geeignet ist, die Demokratie zu schützen, erscheint aus der Perspektive der deutschen streitbaren Demokratie fraglich: Die FPÖ ist beim BVT kein Thema, auch nicht als „Prüffall“. Selbst wenn dazu die gesetzlichen Voraussetzungen bestanden hätten, wäre Innenminister Kickl (FPÖ) während seiner Amtszeit (2017–2019) wohl kaum geneigt gewesen, die eigene Partei zum „Prüffall“ zu erklären. Die Aufgabe des Demokratieschutzes im Blick auf die FPÖ übernehmen Medien und zivilgesellschaftliche „watchdogs“ (vor allem das Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes, DÖW), die allerdings in ihrer Berichtspraxis jenseits der rechtlichen Normierungen behördlichen Handelns agieren.¹⁰²

Die behördliche Berichtspraxis ist in beiden Ländern rechtsstaatlich normiert und nicht zuletzt als Folge judikativer Kontrolle in der Praxis zunehmend reglementiert. Dies gilt auch für die umfänglichere deutsche Version, deren exkludierende Wirkungen allerdings erheblich größer sind: Vor allem die Furcht öffentlich Bediensteter, eine „Extremismus“-Indizierung mache die Mitgliedschaft in einer Partei (wie der AfD) zu einem Verstoß gegen die „Treuepflicht“ für die Staatsbediensteten, dürfte nicht unbegründet sein, auch wenn die praktischen Auswirkungen der Loyalitätspflicht der Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes im Vergleich zur Praxis der 1970er Jahre (im westlichen Deutschland) durch den Wegfall der Regelanfrage (zuletzt in Bayern und Baden-Württemberg¹⁰³ Anfang der 1990er Jahre) bei der Einstellung gemildert sind. Mit Blick auf Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden dürfte die Notwendigkeit der Treuepflicht gesellschaftlich weithin akzeptiert sein, wie die Reaktionen der betroffenen Behörden auf besorgte öffentliche Anfragen zeigen.¹⁰⁴ Aber dieses für die neuere Zeit wenig erforschte Thema erforderte eine eigenständige Untersuchung.

101 Vgl. Angelika Adensamer/Maria Sagmeister, Die umkämpfte Verfassung. Kommentar zum Polizeilichen Staatsschutzgesetz, in: *juridikum* 3 (2015), S. 301–308; Lisa Pühringer, Das neue polizeiliche Staatsschutzgesetz, in: *SIK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis* 2 (2016), S. 61–68, hier: S. 66 f.; Richard Soyer/Philip Marsch, Nachrichtendienstliche Erkenntnisse und Vorfeldkriminalisierung in Österreich, in: *Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik* 11 (2018), S. 463–469, hier: S. 465–467.

102 Siehe zur Problematik zivilgesellschaftlichen Demokratieschutzes: George Michael, *Confronting Right-Wing Terrorism and Extremism in the USA*, London 2003.

103 Vgl. Edgar Wolfrum/Birgit Hofmann, *Verfassungsfeinde im Land? Baden-Württemberg, '68 und der „Radikalenerlass“ (1968–2018)*. Ein Forschungsbericht, Heidelberg 2020.

104 Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz, *Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden*. Lagebericht, Köln 2020.

7. Fazit

Die Berichtspraxis der Inlandsnachrichtendienste zählt zu den wenig erforschten Bereichen des Demokratieschutzes in europäischen Verfassungsstaaten. Dieser Beitrag will ein Fundament für detailliertere Untersuchungen legen, indem er die bereits besser erkundete deutsche Beobachtungs- und Berichtstätigkeit in den europäischen Kontext stellt. Dazu bündelt er die Ergebnisse der nicht zu einem unerheblichen Teil juristischen Untersuchungen, analysiert die publizierten Berichte und breitet die Erkenntnisse einer Reihe von Interviews mit Vertretern der Sicherheitsbehörden und akademischen Experten (2019) aus.

Wie sich zeigt, nimmt Deutschland mit seiner doppelten Diktaturvergangenheit, seiner extremismussensiblen politischen Kultur und der nirgends sonst in solcher Systematik verfassungsrechtlich verankerten streitbaren Demokratie eine Sonderstellung auch im Bereich der Beobachtungs- und Berichtstätigkeit ein: Nirgends sonst in Europa wird nachrichtendienstlich so umfangreich über extremistische „Bestrebungen“ berichtet, erstreckt sich dies derart weit ins „Vorfeld“ nicht-gewaltorientierter Aktivitäten, nehmen Diskussionen über die Berichtsergebnisse so breiten Raum ein, entfalten sie in der Demokratieschutz-Praxis größere Wirkung. Im Gegensatz zum viel erforschten, aber wenig praktizierten Parteiverbot ist dieses Instrument international weitgehend unbeachtet geblieben. Es verdient schon deshalb größere Aufmerksamkeit, weil seine selektiv-exkludierende Wirkung unübersehbar ist. Zuletzt hat die öffentliche Auseinandersetzung mit der AfD gezeigt, welche bedeutende Rolle die Frage nach der (Nicht-)Erwähnung in Verfassungsschutzberichten spielt – nicht zuletzt, weil dies Konsequenzen für all jene Parteimitglieder haben könnte, die im Falle einer „Indizierung“ mit der „Treuepflicht“ für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes in Konflikt gerieten.

Von einer selektiven Exklusion ist insofern zu sprechen, als die Erwähnung von Vereinigungen in Verfassungsschutzberichten einer im Laufe der Jahrzehnte umfangreicher gewordenen juristischen Reglementierung unterliegt, Namen seltener genannt und nur organisierte Bestrebungen mit einer erkennbar kämpferischen Haltung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung erfasst werden. Grauzonen im Sinne der umstrittenen „Verdachtsberichterstattung“ sind kleiner und die Grundrechtseingriffe sensibler geworden. Dennoch entfalten die deutschen Berichte erkennbar größere Wirkungen als die meist kürzeren, oft nur kursorischen und in der Regel auf gewaltorientiertes Handeln beschränkten Berichte derjenigen EU-Staaten, welche die Tätigkeit der Inlandsnachrichtendienste der klassischen Sphäre der „arcanum imperii“ zumindest in Teilen enthoben haben.

Kritik als Berufung und die Lust an der Zuspitzung – Intellektuelle und Extremismus

Von Wilfried von Bredow

1. Vom Appell zur Aktion

Für manche sind Intellektuelle nichts Anderes als Menschen, die sich besonders um geistige Dinge kümmern, und das Adjektiv *intellektuell* ist nur ein Synonym für *geistig*. Die Fragestellung dieser Analyse basiert auf einer anderen Charakterisierung der Intellektuellen, nämlich als selbsternannte und als solche auch wahrgenommene Fachleute für umfassende Kritik an den gesellschaftlichen Verhältnissen mit einem Hang zur Zuspitzung. In beidem drückt sich in der Regel ein komplexes und verspanntes Verhältnis zwischen ihnen und ihren Adressaten aus, den Kritisierten ebenso wie denjenigen, die sie für ihre Visionen und Ziele gewinnen wollen. Auch ist es für sie schwierig, die Lücke zwischen Wort und Tat auszuhalten, den eigenen Forderungen nach sozialer, politischer und kultureller Umgestaltung und deren verzögerter Umsetzung oder Ausbleiben. Die im Angelsächsischen geläufige pejorative Bezeichnung der Intellektuellen als *chattering classes*, als Leute, die endlos übereinander und über Gott und die Welt reden, betont diese Lücke zwischen Reden und Tun. Sie verweist noch auf ein anderes Spezifikum von Intellektuellen, nämlich dass sie nicht einfach nur als Individuen auftreten, sondern oft in einem Diskurs, an dem mehrere von ihnen teilnehmen. In diesem Diskurs können unterschiedliche und gegenläufige Argumente vorgebracht werden, die um die Zustimmung der Öffentlichkeit konkurrieren.

Der Auftritt des modernen Intellektuellen fand in Frankreich mit der Affäre Dreyfus statt. Pascal Ory und Jean-François Sirinelli haben im Blick auf die militanten politischen und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen in der Dreyfus-Affäre festgestellt, dass die Intellektuellen zumeist eine unübersehbare Abneigung gegen vermittelnde Positionen im Zentrum des Argumentationsspektrums hegen und stattdessen eine deutliche Neigung an den Tag legen, sich um die jeweils extremen ideologischen Pole zu scharen. Erstaunlich sei das nicht, kommentiert dies verallgemeinernd Zygmunt Bauman, denn eine mittlere Position bedeute das Ende des Engagements und demzufolge das Ende der Existenz qua Intellektuelle.¹

¹ Pascal Ory/Jean-François Sirinelli, *Les Intellectuels en France. De l'affaire Dreyfus à nos jours*, Paris 2004, S. 19–61; Zygmunt Bauman, *Unerwiderte Liebe. Die Macht, die Intellektuellen und die Macht der Intellektuellen*, in: Ute Daniel/Wolfram Siemann (Hrsg.), *Propaganda. Meinungskampf, Verführung, und politische Sinnstiftung 1789–1989*, Frankfurt a. M. 1994, S. 172–200, hier: S. 184 f. und 238.

Lässt sich beobachten, dass aus der verbalen Zuspitzung mit Appellcharakter dann eine logisch, moralisch oder auch nur spielerisch angestoßene Versuchung zur Aktion erwächst? Und dass ihr zwar keineswegs immer, aber mit unterschiedlich starken Vorbehalten und Einschränkungen eben doch nicht nur ausnahmsweise nachgegeben wird? Das kann auf zweierlei Weise geschehen – entweder mittels einer immer schrilleren Sprache, die andere zur Tat antreiben will, oder (erheblich seltener) mittels Verlagerung des eigenen Lebensmittelpunkts in die Sphäre des Aktivismus. Beides muss nicht notwendig im Extremismus (des Wortes oder der Tat) landen, das hängt nicht zuletzt von den äußeren Umständen ab.

Dabei macht es einen entscheidenden Unterschied, ob sich Kritik und gegebenenfalls Aktivismus von Intellektuellen unter repressiven Bedingungen gegen ein diktatorisches politisches Regime richten, das sich allenfalls aus Propaganda- und Tarnungsgründen demokratisch nennt, oder ob sie in offenen, demokratischen Gesellschaften deren Grundwerte und Strukturen attackieren und überwinden wollen. Ersteres verdient immer Respekt, letzteres gerade nicht. Es wäre allerdings auch wieder fahrlässig, den Intellektuellen eine unwiderstehliche Hinneigung zu extremistischen Äußerungen und Haltungen zu unterstellen. Ihr Bild ist also mal heller, mal dunkler.

In der deutschsprachigen Forschung bezeichnet Extremismus alle politischen Gesinnungen und Bestrebungen, die den demokratischen Verfassungsstaat, seine Werte und Regeln in Wort und Tat ablehnen und an seiner Stelle eine soziale und politische Ordnung durchsetzen wollen, die diesen Werten und Grundsätzen diametral entgegensteht.² Über die inhaltlichen Schwerpunkte solcher Anti-Ordnungen ist damit noch nichts ausgesagt. Sie können von ganz weit links, von ganz weit rechts kommen oder von fundamentalistischen religiösen oder weltanschaulichen Gruppen. Entscheidendes gemeinsames Merkmal ist die aktive Bekämpfung der demokratischen Grundordnung. Damit sind allerdings Begriff und Konzept des Extremismus auf jene Gesellschaften konzentriert, die über ein demokratisches politisches System verfügen, in denen demokratie-konforme öffentliche Werte und Institutionen mehrheitlich anerkannt werden. Davon gibt es nicht wenige, aber längst nicht so viele, wie die optimistischen Verkünder einer zunehmenden weltweiten Demokratisierungswelle gegen Ende des 20. Jahrhunderts sich erhofft hatten. Für die rauen Bedingungen demokratie-ferner Regime muss der Extremismus-Begriff ein Stück weit umakzentuiert werden: Hier spielt der jedem Extremismus innewohnende Aufruf zur Gewalt als angemessenes Werkzeug zur Zementierung oder zur Transformation von Machtverhältnissen eine entscheidende Rolle.³

2 So, im Anschluss an Uwe Backes und Eckhard Jesse: Armin Pfahl-Traugher: Rechtsextremismus in Deutschland. Eine kritische Bestandsaufnahme, Wiesbaden 2019, S. 17. Der von den Kritikern als Misston bezeichnete Pfiff dieser Definition besteht darin, dass sie höchst unterschiedlich motivierte und ideologisch eingefärbte Gegnerschaft zu Demokratie und Verfassung zusammenbindet, ohne diese Unterschiedlichkeit einzuebnen.

3 Hier gibt es eine kleine Schnittfläche mit den Vorstellungen von Claus Leggewie/Horst Meier, Vom Betriebsrisiko der Demokratie. Versuch, die deutsche Extremismusdebatte vom Kopf auf die Füße zu stellen, in: Eckhard Jesse (Hrsg.), Wie gefährlich ist Extremismus? Gefahren durch

2. Schwerpunkte

Die Debatten über Intellektuelle sind ein Festival der Selbstreferenzialität – wer da mitmacht, pro oder contra, affirmativ oder kritisch, rechnet sich selbst zu dieser Spezies oder wird so wahrgenommen. Für Nicht-Intellektuelle sind Intellektuelle jedenfalls längst nicht so interessant. Zu den intellektuellen Selbstbeobachtern gehören also nicht nur diejenigen, die Intellektuelle (sich selbst) für die Meister der Diskurse und das Salz der Gesellschaft halten, sondern auch die allermeisten Intellektuellen-Kritiker. Einige darunter berufen sich darauf, „Anti-Intellektuelle“ zu sein. Sie werfen den Intellektuellen Verrat an ihrer Mission vor, halten sie (jedenfalls die meisten) für wichtiguerische Nebengeräusch-Erzeuger oder sehen in ihnen selbstgerechte Zersetzer der anerkannten Ordnung. Manchmal grenzen die intellektuellen Selbstkasteiungen ans Komische. Aber das tun die enthusiastischen Hymnen auf die Bedeutung der Intellektuellen auch.

Selbstreferenzialität ist alles andere als eine Garantie für präzise Begriffsbildung, wie auch anders. Und so kommt es, dass in der Literatur über Intellektuelle die unterschiedlichsten und widersprüchlichsten Definitionen nebeneinanderstehen. So aufschlussreich die Beiträge aus ideengeschichtlicher Perspektive oft auch sein mögen, neuerdings ergänzt von solchen der Intellektuellensoziologie und der *intellectual history*, so diffus bleiben das Bild und die soziale Rolle des Intellektuellen in den Gesellschaften der letzten drei Jahrhunderte, die dem starken Druck der Modernisierung ausgesetzt waren und sind. Auch weil sich beides, Rolle und Status, als Reflex auf sozialen Wandel verändert.⁴ Um sich ein klareres Bild zu machen, kann das Studium unpräziser und parteiischer Begriffsbildungen und Analysen dennoch nützlich sein, desgleichen von solchen, die auf einem begrenzten Erkenntnisinteresse beruhen.

Um eine gedrängte Zusammenschau verschiedener Definitionsangebote zum Intellektuellen und zur Intelligenz als Substrat von Intellektualität sowie zu deren sozialer und politischer Verortung kommen wir also nicht herum. Manche der Angebote sind, unangesehen des Ernstes und des Pathos ihrer Formulierung, auf eine etwas melancholisch stimmende Weise mitunter ganz amüsant. Immerhin.

Dem konzentrierten Durchgang durch verschiedene Bestimmungen und damit verbundener Bewertungen der Figur des Intellektuellen in den ersten beiden Abschnitten nach dieser Übersicht schließen sich in einem nächsten Schritt Überlegungen über die eigentümliche Attraktivität an, die eine radikale und extremistisch eingefärbte Sprache auf viele Intellektuelle ausübt. Die „Lust an der Zuspitzung“

Extremismus, Gefahren im Umgang mit Extremismus, Sonderband der Zeitschrift für Politikwissenschaft, Baden-Baden 2015, S. 163–196.

4 So stellen Beobachter der Corona-Pandemie fest, dass sich gegenwärtig die Rollen des wissenschaftlichen Experten, des Politikberaters, des handlungs-erpichten Aktivisten und die des *public intellectual* überschneiden. Auch im Milieu der in den sozialen Medien einen besonderen Nimbus besitzenden *influencer* stößt man zuweilen auf Splitter und Bruchstücke der überlieferten Intellektuellen-Rolle (etwa bei dem YouTuber Rezo).

ist unter ihnen weit verbreitet. Sie lässt sich nicht auf individuelle Mentalitäten reduzieren, obgleich diese gewiss auch eine Rolle spielen. Über die beiden wirkmächtigen Totalitarismen des 20. Jahrhunderts als „Opium für Intellektuelle“⁵ gibt es bereits eine große Zahl von Studien. Deshalb werde ich mich hier auf einige Aspekte beschränken. Aufstieg und Fall der totalitären Regime in der Sowjetunion und in Deutschland haben sich auf die Diskurse der beteiligten und der nachfolgenden Intellektuellen-Generationen sehr unterschiedlich ausgewirkt. Vor allem zwei Phänomene fallen dabei auf: Die Distanzierung von diesen Regimen und ihren Ideologien sind manchmal halbherzig und selektiv geblieben. Das „Drogen-Potenzial“ der totalitären Vergangenheit ist nicht aufgelöst, wie man anhand vieler Äußerungen von „linken“ und „rechten“ Intellektuellen erkennen kann. Außerdem ist die Zahl von entschiedenen „Intellektuellen der Mitte“ nicht groß, vielleicht eine Folge der Schwierigkeit, im Diskurs der Intellektuellen einen angemessenen Platz in der Mitte zu finden. Jedenfalls ist ihre Resonanz nicht so überwältigend, wie man es nach der Niederlage des Nationalsozialismus 1945 und dann wieder auch nach der innergesellschaftlich wie international forcierten Abdankung sowjetsozialistischer Ordnungen 1989/90 hätte erwarten können. Das soll mit Blick auf die deutschen Intellektuellen seit 1945 exemplifiziert werden. Den Abschluss bildet eine kurze Reflexion über Intellektuelle und politische Urteilskraft.

3. Was einen Intellektuellen ausmacht

„Es gibt keinen Beruf des Intellektuellen.“⁶ Und auch keinen vom Bologna-Prozess und der durch ihn angestoßenen Umstrukturierung des akademischen Studiums Studiengang zur Vorbereitung auf das Wirken als Intellektueller. Obwohl – das kann ja noch werden. Allerdings wäre von der Wahl eines solchen Studiengangs abzuraten, nicht etwa deshalb, weil man als Intellektueller kein geregelt Einkommen hat. Das kommt darauf an; die (Selbst-)Bezeichnung als Intellektueller ist aber nur wirksam, wenn sie wenigstens mit einem Minimum an öffentlicher Resonanz (nach oben offen wie die Richter-Skala) verbunden ist. Das Wortfeld Intelligenz, Intelligenzija, intellektuell verweist uns auf den Bereich der Ideen. „Intellektuelle sind Leute, die es mit Ideen zu tun haben“.⁷ Ignace Lepp, von dem eine der kuriosesten Studien über Intellektuelle stammt, meint, Intellektuelle seien nicht unbedingt intelligenter

5 Raymond Aron, *Opium für Intellektuelle*, Köln 1957. Ferner vom gleichen Autor: *Der engagierte Beobachter. Gespräche mit Jean-Louis Missika und Dominique Wolton*, Stuttgart 1983.

6 Andreas Franzmann, *Der Intellektuelle als Protagonist der Öffentlichkeit. Krise und Raisonement in der Affäre Dreyfus*, Frankfurt a. M. 2004, S. 13.

7 Wolfgang Eßbach, *Intellektuellensoziologie zwischen Ideengeschichte, Klassenanalyse und Selbstbefragung*, in: Thomas Kroll/Tilman Reitz (Hrsg.), *Intellektuelle in der Bundesrepublik Deutschland. Verschiebungen im politischen Feld der 1960er und 1970er Jahre*, Göttingen 2013, S. 27.

als andere Menschen, aber ihr Intelligenzquotient (IQ) sollte nicht unter 120 liegen.⁸ Er meinte übrigens auch, die intellektuelle Frau sollte besser nicht heiraten.⁹ Simone de Beauvoir hat sich daran gehalten.

Es geht Intellektuellen aber nicht nur um Ideen schlechthin, sondern vor allem auch um Ideen zur Gestaltung des Gemeinwesens. Lässt man die ungezählten Versuche zur formalen Definition eines Intellektuellen Revue passieren, fällt auf, dass sie in weiten Teilen übereinstimmen. Umfassen diese Definitionen auch Wertungen, öffnen sich allerdings Abgründe. „Intellektuelle sind Personen, die in einer öffentlichen Debatte über ein für die Zukunft ihres Gemeinwesens zentrales Thema mit einer wertgebundenen Argumentation hervortreten.“¹⁰ Wenn sie mit ihren Argumenten und ihrem Engagement für die von ihnen propagierten „richtigen Lösungen“ sozialer und politischer Probleme Gehör finden, werden sie zu einer öffentlichen Institution. Dieser Dreiklang von Argumentation, glaubwürdigem Engagement und öffentlicher Resonanz macht einen Intellektuellen aus.

Zuweilen stößt man auch auf eine andere Organisationsvision von Intellektuellen. Sie suchen nicht, wofür verschiedene Gründe angeführt werden, die „große Öffentlichkeit“, sondern setzen stattdessen auf die geistige Innovationskraft kleiner Zirkel, Bünde und Gemeinschaften. Nur wenige von ihnen erfüllen die mit ihrer Gründung verbundenen Erwartungen. Ein typisches Beispiel dafür aus Deutschland ist etwa der ausgiebig erforschte „George-Kreis“ mit seinen charismatisch-mythischen Vorstellungen von einem „geheimen Deutschland“.¹¹

Ein Intellektueller ist „als Charismatiker der Macht des Geistes ausschließlich auf die Logik des besseren Argumentes und das von ihr freigesetzte Rasonnement verwiesen. Er räsoniert zwar praktisch und insofern gerade nicht, wie der Wissenschaftler, handlungsentlastet, aber *entscheidungsentlastet*.“¹² Damit unterscheidet er sich von dem Politiker, der mal mehr (wenn an der Regierung beteiligt), mal weniger (wenn in der Opposition), immer entscheidungsbezogen räsoniert. „Der Intellektuelle bewegt den Ausdruck der Dinge, der andere die Dinge selbst“ heißt es bei Paul Valéry.¹³

Aus der Entscheidungsentlastung, anders gesagt: dem Fehlen von Entscheidungskompetenz ist im Diskurs über Intellektuelle bei manchen ihrer Beobachter das freie Schweben über dem verwickelten und für politische Entscheidungen so wichtigen

8 Vgl. Ignace Lepp, *Der Lebensstil des Intellektuellen*, Würzburg 1966, S. 22. Der in Estland geborene Autor (1909–1966) war in seiner Jugend kommunistischer „Berufsrevolutionär“, konvertierte später nach ziemlich aufregenden Jahren zum Katholizismus und trat dem Jesuiten-Orden bei. Solche „Konversionen“ finden sich in vielen Biographien von Intellektuellen.

9 Vgl. ebd., S. 143

10 Franzmann (FN 6), S. 13.

11 Vgl. Thomas Karlauf, Stefan George. Die Entdeckung des Charisma, München 2007; Ulrich Raulff, *Kreis ohne Meister. Stefan Georges Nachleben*, München 2009.

12 Ulrich Oevermann, *Der Intellektuelle – Soziologische Strukturbestimmung des Komplementärs von Öffentlichkeit*, in: Andreas Franzmann/Sascha Liebermann/Jörg Tykwer (Hrsg.), *Die Macht des Geistes. Soziologische Fallanalysen zum Strukturtyp des Intellektuellen*, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 2003, S. 45 (Hervorhebung im Original).

13 Paul Valéry, *Cahiers/Hefte*, Frankfurt a. M. 1987, Bd. 1, S. 526.

Knäuel individueller und kollektiver Interessen abgeleitet worden (Karl Mannheim). Oder, weitaus kritischer, „das Fehlen einer direkten Verantwortlichkeit für praktische Dinge“, woraus dann wieder, was mittels des Übergangs zur zweiten Wortbedeutung von ‚Kompetenz‘¹⁴ bewerkstelligt wird, „das Fehlen jeglicher Kenntnisse aus erster Hand“ abgeleitet wird.¹⁵ Aus den drei Merkmalen „Fehlen direkter Verantwortlichkeit“, „Fehlen von Kenntnissen aus erster Hand“ sowie „Neigung zu einer kritischen Haltung“ setzt auch Arnold Gehlen sein Bild des Intellektuellen zusammen. Das klingt nicht sehr freundlich. In einem gewissen Widerspruch dazu steht sein Urteil: „Unsere Kultur wird von zwei verschiedenen Klassen geführt, nämlich den Fachspezialisten und den Intellektuellen.“¹⁶ Er nennt sie „zwei Geistesaristokratien“.

In diesen eher auf Distanz bedachten Bestimmungen des Intellektuellen werden seine verbalen Schaumschlägereien hervorgehoben, mit welcher er die für ihn lebensnotwendige öffentliche Resonanz ertrickst. Tatsächlich haben sich das Auftreten von Intellektuellen und ihr glühendes Eintreten für bestimmte Werte und Ziele im Nachhinein oft genug als eine Art Sackgassen-Blues erwiesen. In der aufgelockerten Sprachwelt der 1990er Jahre liest sich das so. „Intellektuell durfte heißen, wer im Schnittfeld der Politik, der Künste, Sprachen, Wissenschaften und Kulturen richtig aufzutreten wusste [...] ein bisschen Prophet, ein bisschen Apokalyptiker, ein bisschen Politiker (oder wenigstens Politikberater), ein bisschen Priester, ein bisschen Künstler (oder wenigstens Lebenskünstler), ein bisschen weise, ein bisschen weltklug (und zugleich weltfremd), ein bisschen Guru, ein bisschen Therapeut, und ein bisschen Woody Allen.“¹⁷ Vom Filmemacher Klaus Lemke stammt die spöttische Formulierung: „Intellektuelle sind Leute, die am Rande der Tanzfläche stehen und so tun, als könnten sie jede bumsen“. Dabei klappt es nicht einmal mit dem Tanzen richtig.¹⁸ Eine verspielt-verpeilte Geistesaristokratie also? Diese Sichtweise wird in der freundlich gemeinten „Erfolgsgeschichte des Intellektuellen“ von Hannelore Schläffer fast bis zur Karikatur ausgereizt. Sie sieht den Intellektuellen als „Besserwisser, Spötter, Verächter, Schwadronneur, Stadtstreicher, Schlamper“.¹⁹ Passt das auf, sagen wir, Theodor W. Adorno oder Heinrich Böll? Eine rhetorische Frage!

14 Nämlich von der Bedeutung „formale Zuständigkeit“ zu der von „Sachverstand“.

15 Diese nicht ganz faire Ableitung findet sich bei Joseph A. Schumpeter, *Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie*, 2. Aufl., Bern 1950, S. 237. Er fährt dann wenig später fort: „Sophisten, Philosophen und Rhetoren des 5. und 4. Jahrhunderts v. Chr. illustrieren auf ideale Weise, was ich meine“, S. 238

16 Arnold Gehlen, *Einblicke*, Frankfurt a. M. 1975, S. 36.

17 Thomas H. Macho, *Geistesgegenwart. Notizen zur Lage der Intellektuellen*, in: Martin Meyer (Hrsg.), *Intellektuellendämmerung? Beiträge zur neuesten Zeit des Geistes*, München 1992, S. 42–43.

18 Zit. nach *Frankfurter Allgemeine Magazin*, März 2021, S. 54.

19 Hannelore Schläffer, *Rüpel und Rebell. Die Erfolgsgeschichte des Intellektuellen*, Springer 2018, S. 9. Der Versuch, einen spezifischen Lebensstil als entscheidendes Merkmal von Intellektuellen auszugeben, ist auf charmante Weise gescheitert.

4. Das heroische Rollenmodell des Intellektuellen

„Natürlich ist nicht jeder ein Intellektueller, der es gern sein möchte“, heißt es ganz richtig in einer der kuriosesten unter den ganze Bibliotheken füllenden Studien über Intellektuelle.²⁰ Tatsächlich möchten sich ja viele dieser Spezies zurechnen, unangesehen der Probleme, die sie sich mit dieser Identifizierung einhandeln können. Denn in der Geschichte der Intellektuellen wird dieser Begriff nicht immer als Auszeichnung, weit häufiger als Schimpfwort benutzt.²¹ Es hängt freilich davon ab, wer mit welchen Motiven und Absichten schimpft. Die Dreyfus-Affäre in Frankreich im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts gilt gemeinhin als „Urszene“ für das intellektuelle Eingreifen in das Staatsleben und die Politik sowie die damit sogleich aufblühende gesellschaftliche Polarisierung. In diesem infamen und antisemitischen Justizskandal entfachte der offene Brief des berühmten Schriftstellers Emile Zola an den französischen Staatspräsidenten in der Zeitung *L'Aurore* am 13. Januar 1898 eine die Grundfesten der Nation erschütternde Auseinandersetzung zwischen, vergrößert gesagt, den Wortführern eines fortschrittlichen, republikanisch-humanistischen und eines konservativen und klerikal-monarchistischen Frankreich. Diese Bruchlinie hatte sich schon vor der Französischen Revolution aufgetan und vertiefte sich weiter im Verlauf des 19. Jahrhundert. Zola und andere *Dreyfusards*, darunter zahlreiche Wissenschaftler und Künstler, wurden während der heftigen Auseinandersetzungen von ihren Gegnern als Intellektuelle geschmäht. Wie das häufig vorkommt, werteten die so Beschimpften das Wort um und verwendeten es als ehrenvolle Selbstbezeichnung.²² Die inner-französische Krise um die Affäre Dreyfus wurde selbstverständlich auch anderswo in Europa anteilnehmend verfolgt. Mit der Rehabilitierung des Hauptmanns Dreyfus 1906 erreichten Zola und seine Mitstreiter einen „Sieg“, der ihnen, ihren zeitgenössischen Gegnern und späteren Generationen die kulturelle und politische Handlungsmacht vor Augen führte, die Intellektuelle über das geschriebene oder gesprochene Wort mobilisieren können. Das Rollenmodell des modernen Intellektuellen war geboren.²³

Dieses (geistes-)heroische Rollenmodell hat seine Ausstrahlungskraft besonders in Frankreich nicht verloren, im Grunde bis heute. „Frankreich gilt als das Paradies der Intellektuellen“²⁴, hat Raymond Aron mit ein bisschen Ironie bemerkt. Allerdings gehört auch das Gegenbild zum wortmächtigen und als „Protagonist der Öffentlichkeit“ (Franzmann) beträchtliche Resonanz genießenden Intellektuellen hierher. Hauke Brunkhorst hat als ein „altes, regelmäßig wiederkehrendes Motiv

20 Vgl. Lepp (FN 8), S. 23.

21 Vgl. Dietz Bering, *Die Intellektuellen. Geschichte eines Schimpfwortes*, Frankfurt a. M. 1982.

22 Vgl. u. a. Franzmann (FN 6).

23 Nur in Parenthese sei angemerkt, dass es auch zu früheren Zeiten und in anderen Kulturen Menschen gab, die speziell über das schriftliche oder mündliche Wort politischen Einfluss ausübten, von den griechischen Philosophen über die mittelalterlichen „Schreiber“ und die vorrevolutionären Aufklärungsstars in Frankreich wie Rousseau, Diderot oder, besonders kämpferisch, Voltaire.

24 Aron, *Opium* (FN 5), S. 268

[...] die Selbstverachtung der Intellektuellen²⁵ ausgemacht. Die *intellectual history* ist inzwischen voll von Schriften, deren Verfasser den Intellektuellen den Verrat an den ihnen von den Göttern der Vernunft aufgegebenen sozialen und politischen Zielwerten vorwerfen, für die sie nach dem Vorbild von Zola eigentlich zu streiten hätten – Humanismus und Fortschritt, Wahrheit und Gerechtigkeit, Demokratie und überhaupt das „richtige Leben“.

Für solche Verrats- und Enttäuschungsgeschichten der Intellektuellen steht exemplarisch das ursprünglich 1927 in Frankreich publizierte Buch „La trahison des clercs“ von Julien Benda.²⁶ Der „Dreyfus-Mythos“ vom unabhängigen und mutigen Kampf gegen Ungerechtigkeit und staatliche Willkür hat die Selbstwahrnehmung vieler Intellektueller zutiefst eingefärbt. Besonders in Frankreich. Jean-Paul Sartres Besuch bei den RAF-Terroristen um Andreas Baader in Stammheim 1974 war, wie Jan Ingo Grüner schreibt, „die wiederholende Farce der mit großem tragischen Potenzial ausgestatteten Ereignisse um Emile Zola und Alfred Dreyfus.“²⁷ Jedoch gehört die exklusive Charakterisierung des Intellektuellen als gesellschaftskritische Lichtgestalt im Kapitalismus zu den *topoi* linkssozialistischer Selbstvergewisserung: „Aber es ist dieses Festhalten am Humanismus, das Bestehen auf dem Grundsatz, dass die Forderung nach dem menschlichen Fortschritt keiner wissenschaftlichen oder logischen Begründung bedarf, was man die axiomatische Grundlage jeder sinnvollen intellektuellen Anstrengung nennen könnte, und ohne deren Anerkennung sich niemand für einen Intellektuellen halten noch als solcher angesehen werden kann.“²⁸

Das war sie nicht zuletzt auch deshalb, weil die Gestalt des Intellektuellen als sendungsbewussten Individuums zwar in verschiedenen nationalen Kulturen ähnliche Konturen hat, sein gesellschaftlicher Status, seine Rolle und seine Handlungsmöglichkeiten jedoch je nach den Traditionen und Spielregeln dieser Kulturen erheblich variieren. Deswegen können von solchen spezifischen Bedingungen abstrahierende Gesamtdarstellungen über Intellektuelle nicht recht überzeugen, weil sie auf einem festgelegten Rollenbild beruhen und dieses zur allgemeinen Norm machen. Beispielhaft dafür steht die Hoffnung von Christophe Charle vom Ende der 1990er Jahre: „Die neue Idee des kommenden Jahrhunderts ist möglicherweise die der europäischen Intellektuellen: der emanzipatorische Anspruch des frühen 19. Jahrhunderts, ergänzt um den Kosmopolitismus der Aufklärung und um den strengen Rationalismus des späten 19. Jahrhunderts, doch befreit von dem Dogmatismus,

25 Hauke Brunkhorst, *Der entzauberte Intellektuelle. Über die neue Beliebigkeit des Denkens*, Hamburg 1990, S. 9.

26 Das Buch ist mehrfach auch ins Deutsche übersetzt worden. Jüngst noch einmal: Julien Benda, *Der Verrat der Intellektuellen*, Mainz 2013. Vgl. hier besonders die Einleitung zur Ausgabe von 1946, S. 71–79.

27 Jan Ingo Grüner, *Ankunft in Deutschland. Die Intellektuellen und die Berliner Republik 1998–2006*, Berlin 2012, S. 216.

28 Paul A. Baran, *Das Engagement des Intellektuellen*, in: Ders./Erich Fried/Gaston Salvatore, *Intellektuelle und Sozialismus*, Berlin 1968, S. 20.

der die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts prägte.“²⁹ Das wird wohl ein Wunschbild bleiben.

Das konzeptionell-begriffliche Spannungsfeld zwischen affirmativer Selbst- und pejorativer Fremdbestimmung³⁰, zwischen „messerscharfem Denken“³¹ und ideologischer Verbohrtheit hat sich ebenfalls im Frankreich der Dreyfus-Affäre aufgebaut und wurde dann in andere Länder exportiert. Aber der Status und die Rolle von Intellektuellen variieren (mal leicht, mal deutlich) trotz vieler internationaler Querverbindungen auch je nach den kollektiven Erfahrungen, Traditionen, den Werteprioritäten und dem institutionellen Gefüge der verschiedenen nationalen Kulturen. Es gibt trotz aller die nationalen Grenzen überspannenden internationalen Querverbindungen und wechselseitigen Einflüsse durchaus „klar umrissene nationale Intellektuellenkulturen“.³² Deswegen ist, so überraschend das zunächst klingen mag, eine auf die national-kulturellen Besonderheiten konzentrierte Intellektuellen-Geschichtsschreibung fruchtbar und keinesfalls antiquiert. Sie darf allerdings die internationalen Kontexte nicht völlig ausklammern.³³

Ein zentraler Ziel-Wert des Auftritts von Intellektuellen ist allerdings ihr Universalismus, der nationale, soziale und kulturelle Divergenzen im Namen von Wahrheit, Gleichheit und Gerechtigkeit einzuebnen verspricht. Außerdem bewirkt die zunehmende Verflechtung von Politik und Wirtschaft über alle Grenzen hinweg seit dem Ende des 19. Jahrhunderts eine zunehmende Häufung von Anlässen für Intellektuelle aus den verschiedensten Ländern, ihre kritischen Stimmen im Chor zu erheben. Und damit nicht selten, mit etwas Bitterkeit gesagt, gemeinsam falsch zu singen.

5. Aufklärung und Utopie

Die Epoche der Aufklärung hat seit dem späten 17. Jahrhundert den Weg geebnet für ein Menschenbild, das der individuellen menschlichen Vernunft hohe Priorität einräumt. Sich des eigenen Verstandes zu bedienen, überlieferte Urteile und daraus abgeleitete Vorschriften kritisch zu untersuchen, die wissenschaftliche Erforschung der Natur, aber auch gesellschaftlicher Verhältnisse und kultureller Traditionen, all das galt nun als Voraussetzung für eine Verbesserung des Lebens der Menschen und für den Fortschritt der Gesellschaft. Freiheitliche Bürger- und Menschenrechte sowie

29 Christophe Charle, *Vordenker der Moderne. Die Intellektuellen im 19. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 1997, S. 217.

30 Daniel Morat, *Intellektuelle und Intellektuellengeschichte*, 2011, unter: https://docupedia.de/zg/Intellektuelle_und_Intellektuellengeschichte, S. 3 (20. Januar 2021).

31 Carl Amery, *Warum retten uns die Intellektuellen nicht? Die weitoffene Flanke der Intelligenzija*, in: Werner von Bergen/Walter H. Pehle (Hrsg.), *Denken im Zwiespalt. Über den Verrat von Intellektuellen im 20. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 1996, S. 91.

32 Morat (FN 30), S. 10.

33 Gelungene Beispiele bieten etwa: Stefan Collini, *„Absent Minds“*. *Intellectuals in Britain*, Oxford 2006 sowie für Frankreich: Michel Winock, *Das Jahrhundert der Intellektuellen*, Konstanz 2003 sowie Ory/Sirinelli (FN 1).

auf die postulierte Gleichheit aller menschlichen Wesen aufbauende soziale und politische Gemeinwesen standen am Beginn der Amerikanischen und der Französischen Revolution in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Gegen die „schlechten Zustände“ und ihre Profiteure zu kämpfen, war das eine. Die „guten Zustände“, die damit in Griffnähe rücken sollten, blieben zumeist ein zweidimensionaler Prospekt, der so gut wie immer mit kräftigen utopischen Farben ausgemalt wurde.

Dieses visionär-optimistische Menschen- und daraus abgeleitete Gesellschaftsbild hatte gegen zwei Arten unterschiedlicher Gegenmodelle zu kämpfen. Selbstverständlich wandten sich die Vertreter des *ancien régime* gegen die Aufklärung, teils aus reinem Eigeninteresse, teils als Skeptiker in Bezug auf die Voraussetzungen und Konsequenzen aufklärerischer Emanzipation. Die Versprechungen der Aufklärung wurden aus den verschiedensten Gründen (bis heute) nur schritt- oder ansatzweise erfüllt. Zugleich entwickelten sich monströse Ideologien, die zwangsweise homogenisierte und elitär gesteuerte Gesellschaften propagierten, in denen das Glücksversprechen der Aufklärung endgültig und umfassend, wenn auch um den Preis der Eliminierung all derjenigen, die einer „falschen“ Rasse oder Klasse angehörten und sich ungefügt zeigten, das „richtige“ Bewusstsein zu erlangen.

Solche monströsen Ideologien nahmen in den totalitären und verschärft-autoritären Regimen des 20. Jahrhunderts politische Gestalt an. Mittels elaborierter Propaganda verbanden die Regime, die sich auf diese Ideologien beriefen, zeitweise sehr erfolgreich brutale bis brachiale Macht- und Gewaltpolitik mit Zukunftsprogrammen einer neuen Ordnung für den „neuen Menschen“.³⁴ Solche Zukunftsprogramme, böse Ideologien, entwickelten für manche Intellektuelle eine toxische Attraktion. „As continental Europe gave birth to the two great tyrannical systems in the twentieth century, communism and fascism, it also gave birth to a new social type, for which we need a new name: the philytarranical intellectual.“³⁵

Die Jahrzehnte zwischen dem Ersten und dem Ende des Zweiten Weltkriegs kann man als ideologisch-machtpolitische Dreierkonkurrenz ansehen: nämlich zwischen dem mit der Sowjetunion entstandenen Sozialismus/Kommunismus, den fast zeitgleich entstandenen und sich nach 1939 zusammenfindenden faschistisch-nationalsozialistischen Achsenmächten sowie den unter (zeitweise widerwilliger) US-amerikanischer Führung stehenden westlichen Demokratien.³⁶ Nach 1945 wurde aus der Dreierkonkurrenz dann bekanntlich ein Zweikampf. Jedes dieser Ordnungssysteme beanspruchte, den anderen überlegen zu sein. Ihre Führungen waren bestrebt, das nicht nur der eigenen Bevölkerung zu zeigen. Insbesondere die sowjetische Führung war sehr geschickt und recht skrupellos in ihrer Propaganda nach außen. Rezipienten

34 Die Wurzeln dieses Traums oder Albtraums liegen freilich viel tiefer; vgl. beispielsweise Thomas Tetzner, *Der kollektive Gott. Zur Ideengeschichte des „Neuen Menschen“* in Russland, Göttingen 2013.

35 Mark Lilla, *The Reckless Mind. Intellectuals in Politics*, New York 2001, S. 197.

36 Die weit verbreitete Ideologie eines expansiven Nationalismus und die Vorstellungen über die Selbstbefreiung der Kolonien zeigten sich in dieser Zeit für jede der drei konkurrierenden Ordnungsmodelle anschlussfähig.

dieser Propaganda waren generell der aus sozialen, wirtschaftlichen oder politischen Gründen unzufriedene Teil der Bevölkerung anderer Länder, aber insbesondere auch die Intellektuellen, von denen sich viele, teils bewusst, teils unbewusst, zu Werkzeugen dieser Propaganda machten.

6. Die Attraktion kommunistischer Diktaturen

Die Anziehungskraft des Sowjetkommunismus der Zwischenkriegszeit und im Zweiten Weltkrieg auf Intellektuelle ist häufig beschrieben worden – während des Ost-West-Konflikts nach 1945 nicht zuletzt auch als westlicher Versuch, die eigene Gesellschaft gegen kommunistische Propaganda zu immunisieren. Die Anziehungskraft des sowjetsozialistischen Totalitarismus, aber auch anderer kommunistischer Regime (das maoistische China, Kuba unter Fidel Castro, das Pol Pot-Regime in Kambodscha) beruhte ebenso wie die Attraktion kommunistischer Parteien in den demokratischen Gesellschaften des Westens auf der eifrig und voreilig vorgenommenen Verwechslung der (angeblich wissenschaftlich erhärteten) Vision einer besseren, einer das „richtige Leben“ für alle verwirklichenden Gesellschaft mit den Machtrealitäten, die als notwendige Schritte zur Vorbereitung dieses Ziels ausgegeben wurden. Die Konfrontation dieses gläubig ernst genommenen Zielversprechens mit den Misshelligkeiten des „falschen Lebens“ voller Ungerechtigkeiten und ohne jeglichen (glaubwürdigen) utopischen Gehalt vertiefte das Vertrauen in die selbstsicheren totalitären Systeme und den mit allen Propagandatricks inszenierten Personenkult um ihre Führer. Liest man heute etwa die „großen Gesänge“ der Schriftsteller auf Stalin aus den 1930er und 1940er Jahren des 20. Jahrhunderts³⁷, die Reiseberichte von intellektuellen „Kulturschaffenden“ aus jenen Jahren durch die Sowjetunion³⁸ oder die Berichte³⁹ über die bizarr-blutigen Moskauer Schauprozesse 1936–1938, kann man nur erschrocken sein über die gar nicht oder, schlimmer noch, schief reflektierte Unbeirrbarkeit vieler Intellektueller. Gewiss gibt es auch Gegenbeispiele. Der Sowjetunion-Besucher André Gide etwa behielt seine Skepsis und bekam deswegen zu Hause Ärger.⁴⁰

Der Hitler-Stalin-Pakt vom August 1939 erschütterte zwar das eigentümliche Urvertrauen⁴¹ vieler Intellektueller in die Politik der Sowjetunion und in die Person Stalins, aber nach dem Überfall des Dritten Reichs auf die Sowjetunion Mitte Juni 1941 wurden solche Risse rasch wieder zugekleistert. Und in den Jahren des Kalten

37 Materialreich: Gerd Koenen, *Die großen Gesänge. Lenin, Stalin, Mao, Castro. Sozialistischer Personenkult und seine Sänger*, Frankfurt a. M. 1987.

38 Ebenfalls materialreich: Paul Hollander, *Political Pilgrims. Travels of Western Intellectuals to the Soviet Union, China, and Cuba*, Oxford 1981.

39 Vgl. Theo Pirker (Hrsg.), *Die Moskauer Schauprozesse 1936–1938*, München 1963.

40 Vgl. André Gide, *Zurück aus Sowjetrußland und Retuschen zu meinem Rußlandbuch*, in: ders., *Reisen*, Stuttgart 1966, S. 331–457.

41 Was folgte, wenn dieses intellektuelle Urvertrauen verloren ging, beschreibt Michael Rohwasser, *Der Stalinismus und die Renegaten. Die Literatur der Exkommunisten*, Stuttgart 1991.

Krieges ertönten wieder viele „große Gesänge“. In den von der Sowjetunion dominierten Ländern östlich des Eisernen Vorhangs sowieso – hier überbot sich etwa die intellektuelle Panegyrik der DDR-Intellektuellen in der Erfindung bizarrer geistiger Verbiegungsfiguren. Aber auch in den anderen „Volksdemokratien“ wurde derlei nach innen und außen gerichtete Propaganda am laufenden Band von Intellektuellen produziert, die damit zuweilen ihren Ruf arg strapazierten.⁴²

Im Westen verlief der tendenzielle Fall der Enthusiasmus-Kurve von Intellektuellen für kommunistische Diktaturen von Land zu Land unterschiedlich. In Frankreich war es nicht etwa die Niederschlagung des ungarischen Volksaufstandes im Herbst 1956, der die Attraktion der Sowjetunion für viele bekannte Intellektuelle nachhaltig minderte. Dazu brauchte es erst die Veröffentlichung von Solschenizyn über den „Archipel GULag“ in der ersten Hälfte der 1970er Jahre. Schon vorher hatten manche französischen Intellektuelle ihre utopische Erwartungshaltung auf das maoistische China verlagert. Die dortige Kulturrevolution (1966–1976) galt ihnen als vorbildliche Revolution in der Revolution.

Auch in der Bundesrepublik Deutschland führte die kleine Renaissance von marxistischer Theorie in ihren mannigfachen Varianten Ende der 1960er Jahre zu einer Abwanderung gar nicht so weniger mit ihren Eltern unzufriedener Mittelstandskinder in sektiererische Intellektuellen-Grüppchen, die oft straff organisiert waren und im Kleinen den Totalitarismus der jeweiligen Bezugsdiktatur nachahmten – Maos China, Enver Hodschas Albanien, Ho Chi Minhs Nordvietnam, Pol Pots Kampuchea, Fidel Castros Cuba. In dieser undurchsichtigen intellektuellen Gemengelage entwickelte sich auch die Terrorgruppe der Roten Armee Fraktion. Sie begründete ihre Mordanschläge damit, dass der Staat dadurch gezwungen würde, seine demokratische Maske abzulegen und seine faschistische Fratze zu zeigen. Dies wiederum würde für das Volk der Auslöser des Aufstandes gegen ihn und seine herrschenden Kräfte sein. Abstruser geht's nicht!

7. Intellektuelle und Nationalsozialismus

Das Codewort Faschismus ist über seine historische Bedeutung als Kennzeichnung der Ideologie und des Regimes von Benito Mussolini in Italien (1922–1943) hinaus zum Etikett für den größten politischen Unwert (GPU) geworden. Nicht überall, aber auf jeden Fall im deutschsprachigen Raum. Dadurch wurden zwei historische Sachverhalte überschattet. Erstens gibt es seit den frühen 1920er Jahren eine eigenständige, auf Mussolini und seine Partei bezogene Geschichte nationaler (italienischer) und internationaler Sympathie (nicht nur) von Intellektuellen mit dem Faschismus. Und zweitens bewirkte die früh eingeführte und im alltäglichen Sprachgebrauch so gut wie selbstverständlich gewordene Ineinssetzung von Faschismus und National-

42 Beispielhaft der 1948 publizierte Text von Georg Lukács, Die Verantwortung der Intellektuellen, jetzt zu finden in: Georg Lukacs, Werke, Bd. 3, Teilbd. 1, Bielefeld 2021, S. 239–245.

sozialismus, dass sich die übereinander projizierten weltanschaulichen Konturen des einen wie des anderen verwischen.

Das hat auch Konsequenzen für die Beurteilung der Haltung von Intellektuellen zum Nationalsozialismus. In der deutschen geistigen Tradition sei ‚Intellektueller‘ lange Zeit ein Schimpfwort gewesen – stattdessen galt es, „ein Gebildeter“⁴³ zu sein“, schreiben die beiden Herausgeber eines Sammelbandes über die Intellektuellen im Deutschen Kaiserreich. Die Geschichte des Verhältnisses von „Geist“ und „Macht“ in Deutschland seit der Reichsgründung 1871 ist sehr wechselhaft verlaufen. Der Erste Weltkrieg brachte eine beträchtliche Mehrheit von Wissenschaftlern, Künstlern und Publizisten dazu, sich öffentlich mit der Regierung sowie der Ideologie von der kulturellen Überlegenheit des Deutschtums zu identifizieren. Die Weimarer Republik gilt als „goldene Zeit“ für die Kultur, geprägt von Links-Intellektuellen und einer kleinen Schar von antiliberalen Demokratiegegnern von rechts.⁴⁴ Zuweilen kam es dabei zu irritierenden Übersprung-Verbindungen.⁴⁵

Eine spezifisch deutsche Anfälligkeit für extremistisches Denken zu unterstellen, führt in die Irre. Aber selbstverständlich gibt es eine den Verlauf der Geschichte Deutschlands widerspiegelnde und illustrierende Geschichte antidemokratischen Denkens im Milieu deutscher Gelehrter und Intellektueller.⁴⁶ In neueren ideengeschichtlichen und kultursoziologischen Studien über die Zeit von der vorigen Jahrhundertwende bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts rückten die sozio-strukturellen Bindungen und Netzwerke unter Intellektuellen in den Blickpunkt⁴⁷, die die herkömmliche Wahrnehmung einer tief eingekerbten Rechts-Links-Polarisierung mit einem Fragezeichen versehen und stattdessen eine politisch-kulturelle „Gemengelage“ konstatieren.⁴⁸

Im Nationalsozialismus wurde der Begriff Intellektueller vor allem auch dadurch zum Schimpfwort, dass das neue Regime einen „Exodus des Geistes“ (Karl Dietrich Bracher) betrieb. Die Deutschen müssten um der Reinheit ihrer Rasse willen vor der sogenannten jüdischen Intelligenz geschützt werden. Aus politischen und „rassischen“ Gründen wurden viele Intellektuelle vertrieben und mundtot gemacht. Wer

43 Gangolf Hübinger/Wolfgang J. Mommsen (Hrsg.), *Intellektuelle im Deutschen Kaiserreich*, Frankfurt a. M. 1963, S. 7.

44 In den 1960er Jahren etablierte sich der topos von der Weimarer Republik als einer Gesellschaft, die von links und von rechts in die Zange genommen wurde, wodurch ihr Untergang maßgeblich befördert wurde. Zur Rolle von Kultur und Intellektuellen damals: Peter Gay, *Die Republik der Außenseiter. Geist und Kultur in der Weimarer Zeit: 1918–1933*, Frankfurt a. M. 1970.

45 Vgl. Otto-Ernst Schüddekopf, *Linke Leute von rechts. Die nationalrevolutionären Minderheiten und der Kommunismus in der Weimarer Republik*, Stuttgart 1960.

46 Vgl. Ulrich Sieg, *Geist und Gewalt. Deutsche Philosophen zwischen Kaiserreich und Nationalsozialismus*, München 2013.

47 Vgl. Frank-Michael Kuhlemann/Michael Schäfer (Hrsg.), *Kreise, Bünde, Intellektuellen-Netzwerke. Formen bürgerlicher Vergesellschaftung und politischer Kommunikation 1890–1960*, Bielefeld 2017.

48 Vgl. Manfred Gangl/G rard Raulet (Hrsg.), *Intellektuellendiskurse in der Weimarer Republik. Zur politischen Kultur einer Gemengelage*, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 2007.

sich als (in der Regel) rechter Intellektueller dem Regime zur Mitarbeit anbot, aus Überzeugung, Karrierestreben, Opportunismus oder naiv-taktischem Kalkül, erfuhr relativ rasch, dass solches Selbstverständnis und entsprechende Erwartungen an den Führer und die Bewegung auf Sand gebaut waren. Dem ungleichen Quartett Benn-Heidegger-Jünger-Schmitt erging es jedenfalls so: Sie hielten entweder von Anfang auf Distanz (Jünger) oder zogen sich nach ein paar Jahren des Engagements für das neue Regime ernüchtert zurück.⁴⁹ Da hatten sie sich aber schon ziemlich desavouiert.

Die Intellektuellen und „Denker“, die sich mit dem Nationalsozialismus einließen und während der Zeit seiner Herrschaft in seinem Bann⁵⁰ verblieben, hatten für ihr Verhalten und ihre Überzeugungen unterschiedliche Motive.⁵¹ Da die nationalsozialistische Herrschaft nur zwölf Jahre dauerte und mit einer totalen Niederlage endete, reichen viele Biographien von regimetreuen Intellektuellen auf verschiedenen Positionen bis weit in die Nachkriegszeit hinein.⁵² In den Jahren nach 1945 mussten manche Intellektuelle, hier kann man wieder stellvertretend auf das besonders prominente Quartett Benn-Heidegger-Jünger-Schmitt verweisen, zunächst einige Einschränkungen ihres öffentlichen Wirkens hinnehmen. Auch gab es (und gibt es bis heute) eine Entlarvungs-Publizistik mit zwei Schwerpunkten. Zum einen geht es ihren Verfassern in der Hauptsache um die (gewollten oder ungewollten) Beiträge jener Intellektuellen zum Untergang der Weimarer Republik. In der Regel hat das die Resonanz der genannten und einer Reihe anderer Intellektueller wie etwa Arnold Gehlen in der Bundesrepublik Deutschland kaum beeinträchtigt. Sie blieben umstritten, aber das war eher ein Erfolgsfaktor. Zum anderen handelt es sich um die Aufdeckung geschöner und gefälschter Lebensläufe von Menschen, die im Nachkriegsdeutschland ihre manchmal beachtliche Karriere auf der Lebenslüge aufbauten, zwischen 1933 und 1945 allenfalls Mitläufer des Regimes gewesen zu sein. Solche Studien nehmen auch, aber keineswegs nur oder auch hauptsächlich Intellektuelle ins Visier.

Die Nationalsozialisten wollten die deutsche Hegemonie in Europa und darüber hinaus etablieren. In den ersten Kriegsjahren wurde das ansatzweise umgesetzt. Dies rief in den besiegten Ländern Erbitterung, Abscheu und Widerstand hervor, zugleich jedoch bei einer Minderheit (wiederum aus sehr unterschiedlichen Motiven heraus) Bewunderung, nicht zuletzt bei einigen Intellektuellen. Bewunderer und Kollaborateure gab es in allen diesen Gesellschaften. Stellvertretend sei auf Frankreich

49 Nicht ohne diesen Vorgang nach 1945 ein wenig zu heroisieren.

50 Vgl. Karl Corino (Hrsg.), *Intellektuelle im Bann des Nationalsozialismus*, Hamburg 1980.

51 Ein etwas verschnipseltes Panorama der Intellektuellen im Nationalsozialismus bieten Léon Poliakov/Josef Wulf (Hrsg.), *Das Dritte Reich und seine Denker. Dokumente*, Berlin-Grünwald 1959.

52 Der US-Geheimdienst beauftragte 1943 Carl Zuckmayer mit einem Bericht über Intellektuelle und Künstler, die im nationalsozialistischen Deutschland einen bekannten Namen besaßen, in dem er sozusagen die nationalsozialistischen Böcke von den mitlaufenden Schafen unterscheiden sollte. Dieses seltsame Dokument ist 2002 veröffentlicht worden: Carl Zuckmayer, *Geheimreport*, hrsg. von Gunther Nickel und Johanna Schrön, Göttingen 2002.

hingewiesen, das seit der Dreyfus-Affäre im Schatten des dominanten Linksintellektualismus immer auch eine kleine Schar Rechtsintellektueller vorweisen konnte, von denen sich etliche auch rechtsextrem engagierten.⁵³ Robert Brasillach, Lucien Rebatet, Pierre Drieu la Rochelle und Louis-Ferdinand Céline gehören dazu. Einige haben nach der Niederlage Deutschlands dafür teuer bezahlen müssen.

8. Intellektuelle im geteilten Deutschland

Das Ende des Zweiten Weltkriegs bereitete mit wenig Verzögerung eine Intensivierung des „Systemkonflikts“ zwischen der Sowjetunion und den USA vor, als den beiden Führungsmächten zweier „Lager“ oder „Blöcke“ mit entgegengesetzten macht- und ordnungspolitischen Zielen mit jeweils universalistischem Anspruch. Dieser Ost-West-Konflikt, der spätestens 1947 in seine Phase als Kalter Krieg eingetreten war, und speziell die ideologische Konfrontation beschäftigte auch die Intellektuellen (Schlüsselbegriffe u. a.: Sozialismus, Kommunismus, Kollektivismus versus Kapitalismus, Freiheit, Individualismus). Die Nachkriegsjahrzehnte sahen so erbitterte ideologische Auseinandersetzungen, mehr oder weniger geschickt orchestriert von den politischen Führungen. Ein großer Unterschied zwischen der Sowjetunion samt den von ihr kontrollierten Verbündeten und den westlichen Mächten bestand darin, dass im Westen auch Positionen der „anderen Seite“ vertreten werden und Gehör finden konnten, wohingegen in den sowjetsozialistisch dominierten Ländern alle von der jeweiligen offiziellen ideologischen Lesart abweichende Positionen rigoros unterdrückt und ihre Protagonisten drangsaliert wurden.

Deutschland, erst in vier Besatzungszonen aufgeteilt, aus denen 1949 die beiden deutschen Staaten wurden, war wegen seiner geographischen Lage und seines potenziellen wirtschaftlichen Gewichts in der Mitte Europas ein besonders exponierter Schauplatz im Kalten Krieg. Und damit nicht nur für macht- und sicherheitspolitische, sondern auch für ideologische Auseinandersetzungen, die Domäne von Intellektuellen.

Von den beiden deutschen Intellektuellen-Szenen im geteilten Deutschland war die in der DDR eigentlich die aufschlussreichere.⁵⁴ Was man, einen auf die Bundesrepublik bezogenen Buchtitel variierend, die intellektuelle Gründung der DDR nennen könnte, beruhte auf dem scheinbar fest zementierten Fundament des Marxismus-Leninismus. Um die Intellektuellen einzubinden und für das Regime nutz-

53 Vgl. Andreas Wirsching, Auf dem Weg zur Kollaborationsideologie. Antibolschewismus, Antisemitismus und Nationalsozialismus im Denken der französischen extremen Rechten 1936–1939, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 41 (1993), S. 31–60.

54 Zu den Intellektuellen in der DDR gibt es eine ganze Reihe von Einzelstudien. Als knapper Überblick bietet sich an: Roman Luckscheiter, Intellektuelle in der SBZ/DDR 1945–1989, in: Jutta Schlich (Hrsg.), Intellektuelle im 20. Jahrhundert in Deutschland. Ein Forschungsreferat, Tübingen 2000, S. 343–366; ferner der „Exkurs: Intellektuelle in der DDR“, von Axel Schildt in seiner Fragment gebliebenen großen Studie: Medien-Intellektuelle in der Bundesrepublik, hrsg. von Gabriele Kandzora und Detlef Siegfried, Göttingen 2020, S. 224–240.

bar zu machen, wurde ihnen das Utopie-Opium sorgfältig in mal größeren, mal kleineren Dosen verabreicht, zwecks Sedierung ihres kritischen Selbstverständnisses. Dies schuf jedoch keineswegs eine einheitliche und nur von oben (der Parteiführung) veränderbare weltanschauliche Einheitsvorstellung. Selbst die Motive der Langzeit-Überzeugten unter den Intellektuellen der DDR changierten zwischen simpler Stalin-Begeisterung, Schrecken über die NS-Vergangenheit, langsam abnehmenden Glauben an einen fundamental neuen Anfang, subjektiven Karrierekalkülen und blankem Zynismus. Das alles wurde von der Partei- und Staatsführung organisatorisch straff gebündelt, was die Lebensführung ostdeutscher Intellektueller einerseits erleichterte, andererseits aber unschwer als Steuerung intellektueller Kritik durchschaubar war. Regime-oppositionelle Intellektuelle waren nicht zugelassen und mussten, um den Repressionen von Partei und Staat auszuweichen, sich entweder in eine unscheinbare Existenz zurückziehen oder das Land verlassen.

Aus dieser Konstellation heraus ergaben sich über die gesamte Lebenszeit der DDR hin permanent kleinere und größere Konflikte zwischen der Partei und den Intellektuellen über den ideal verklärten und den „real existierenden“ Sozialismus. Auch die fast allen DDR-Intellektuellen gemeinsame antifaschistische und antiimperialistische Grundeinstellung sowie die bei einer großen Mehrheit unter ihnen festsitzende Überzeugung von dem drohenden Wiederaufstieg des Faschismus in der Bundesrepublik änderten daran nichts. Allerdings verband sie diese Überzeugung mit vielen Intellektuellen aus anderen von der Sowjetunion kontrollierten Ländern, aus den ihren Kolonialstatus abstreifenden Entwicklungsländern und nicht zuletzt auch aus dem Westen. Gerade dort nämlich besaßen kommunistische Regime aller Art wie in den Jahrzehnten vor 1945 die Sowjetunion unter Intellektuellen beträchtliche Attraktivität. In demokratischen Gesellschaften konnten sie ihr ebenfalls nachgehen, ohne lebens- oder existenzbedrohende Repressionen gewärtigen zu müssen. Sie bekamen, um noch einmal die Aron'sche Metapher anzuführen, ihr intellektuelles Opium nicht von der Obrigkeit gereicht, sondern besorgten es sich selbst.

Der Wettkampf darum, welche Seite der anderen vorwerfen konnte, sich vom Faschismus nicht glaubwürdig abzusetzen, spielt nach 1945 eine wichtige Rolle in den innerdeutschen Auseinandersetzungen. Intellektuelle in der DDR bauten die Selbstbeschreibung des Regimes als antifaschistisch nachgerade zu einer ideologischen Festung aus, womit auch verhindert werden sollte, dass die auf breiter Front erhobenen Faschismus-Vorwürfe an der Adresse der politischen und wirtschaftlichen Führung der Bundesrepublik als Querschläger auf die eigene Gesellschaft zurückprallen konnten. Am Anfang seiner Untersuchungen zum politischen Denken in Deutschland nach 1945 betont Michael Th. Greven allerdings, dass hier (gemeint sind die Westzonen und die frühe Bundesrepublik) „anders als nach dem Ende anderer Regime“ in den ersten Jahren nach 1945 „keine direkt apologetische Literatur des nationalsozialistischen Regimes“⁵⁵ gefunden werden kann.

55 Michael Th. Greven, Politisches Denken in Deutschland nach 1945. Erfahrung und Umgang mit Kontingenz in der unmittelbaren Nachkriegszeit, Opladen 2007, S. 27.

Dieser aussagekräftige Sachverhalt ist das eine. Dennoch blieb die Intellektuellenszene in der Bundesrepublik von Anfang an im Bann eines marxistisch angehauchten „linksliberal-progressiven Selbstverständnisses vieler Intellektueller“, das sich dann noch einmal zwischen den 1960er und 1980er Jahren verfestigte.⁵⁶ Es gibt neben dieser Lesart der westdeutschen Intellektuellengeschichte zwei andere. Die *erste* betont das Ausmaß konservativer, d. h. rechtsintellektueller Beiträge zum geistigen Profil der Bundesrepublik. So sieht es auch Axel Schildt in seiner voluminösen Studie über Medien-Intellektuelle in der Bundesrepublik.⁵⁷ Während die Autorengruppe um Friedrich H. Tenbruck etwa die „Frankfurter Schule“ als wirkungsmächtige Intellektuellengruppe der Linken betrachtet, die das intellektuelle Profil der Bundesrepublik maßgeblich mitbestimmt habe⁵⁸, verwundert Axel Schildt, dass „ganze Passagen aus Schriften zur kulturkritischen Diagnostik der 1950er Jahre von Seiten der Frankfurter Schule und konservativer Intellektueller zum Verwecheln ähnlich“⁵⁹ klingen. In der *zweiten* alternativen Lesart werden der Beitrag der Intellektuellen, die sich im Deutschland der Nachkriegsjahrzehnte auf der linken Seite des politischen Spektrums verorteten, zu politischen Schlüsselentscheidungen und ihr Einfluss auf gesellschaftliche Entwicklungen – selbst in den Umbruchjahren um 1968 – eher als gering eingeschätzt. „Wie Intellektuelle bei den Zäsuren im letzten Jahrhundert nur eine marginale Rolle gespielt haben, verursachten sie auch in der bundesdeutschen Geschichte keine Schlüsselentscheidungen.“⁶⁰

9. Linksintellektuelle und Rechtsintellektuelle

Extremistische Positionen blieben in den ersten beiden Jahrzehnten der Bundesrepublik die Ausnahme und wurden allenfalls in kleinen Zirkeln rezipiert.⁶¹ Aber der von Ory und Sirinelli für Frankreich beobachtete Hang zu Polarisierung unter den Intellektuellen lässt sich auch in der politischen Kultur der Bundesrepublik erkennen.⁶²

56 So auch Benedikt Wintgens in seiner exzellenten Dissertation: Treibhaus Bonn. Die politische Kulturgeschichte eines Romans, Düsseldorf 2019, S. 29. Zu den Adjektiven „linksliberal“ und „progressiv“ kann man noch „linksprotestantisch“ hinzufügen.

57 Schildt (FN 54), Kapitel II.2 und II.3.

58 Clemens Albrecht u. a., Die intellektuelle Gründung der Bundesrepublik. Eine Wirkungsgeschichte der Frankfurter Schule, Frankfurt a. M. 1999.

59 Schildt (FN 54), S. 29.

60 Eckhard Jesse, Intellektuelle bewirkten in den 70 Jahren BRD-Geschichte keine Schlüsselentscheidungen, in: Neue Zürcher Zeitung vom 23. Mai 2019, S. 21.

61 Immerhin eine Fußnote wert ist der von Österreich aus, zuweilen mit verdeckter Unterstützung aus Bayern agierende separatistische „Befreiungsausschuss Südtirol“, aus dem heraus seit Mitte der 1950er Jahre Terroranschläge geplant und durchgeführt wurden. Einer der intellektuellen Anführer dieser Gruppe war der Innsbrucker Universitätsdozent Norbert Burger.

62 Informationsreiche und anregende Sammelbände über die Intellektuellen-Diskurse in der Bundesrepublik Deutschland sind u. a.: Dominik Geppert/Jens Hacke (Hrsg.), Streit um den Staat. Intellektuelle Debatten in der Bundesrepublik 1960–1980, Göttingen 2008; Kroll/Reitz (FN 7). Ferner seien hervorgehoben die Studien von Jan Ingo Grüner (FN 27) und Eunike Piwoni,

Einer sich früh formierenden „heterogenen Riege“ (Jesse) von *Linksintellektuellen* stand in deren Schatten ein nicht ganz einfach überschaubares Kontingent von meist antiliberal eingestellten *Rechtsintellektuellen* gegenüber, konservativ und kulturpessimistisch. Wer sich dazu zählte oder gezählt wurde, musste immer gewärtigen, öffentlich als Wiedergänger des Faschismus stigmatisiert zu werden (mal zu Recht, mal zu Unrecht). „Die Zirkel dieser antiliberalen Denker reichten weit, scheuten aber ein direktes Engagement gegen die neue Ordnung.“⁶³ In den 1960er und 1970er Jahren verschob sich das Gewicht zwischen diesen beiden losen Gruppierungen weiter nach links. „Während sich nicht wenige konservative Intellektuelle im Verlauf der 1950er Jahre zunehmend pragmatisch, ideologie- und illusionslos gaben, wurde die Behauptung einer gesellschaftlichen Dauerkrise zu einer linken Domäne und bildete schließlich auch den Mittelpunkt für jene Gemengelage von Akteuren unterschiedlicher Prominenz, Repräsentanz und Wirkungsmacht, die alsbald mit dem Sammelbegriff einer ‚Neuen Linken‘ belegt wurde.“⁶⁴

Der Links-Rechts-Polarisierung unter den Intellektuellen war schwer zu entgegen, nicht zuletzt auch, weil die westdeutschen Intellektuellen sich selbst nach der Vorgabe dieser Schablone wahrnahmen und von der Öffentlichkeit auch so gesehen werden wollten. In der Mitte dazwischen war kaum Platz, um ein Renommee aufzubauen. Intellektuelle, die sich auch in dieser Rolle (etwa als „Vordenker“ in den politischen Parteien⁶⁵) an den laufenden politischen Geschäften beteiligten, gab es kaum.⁶⁶ Dem bekanntesten und brilliantesten unter ihnen, Ralf Dahrendorf, glückte zwar zu Beginn der sozial-liberalen Koalition ein fulminanter politischer Aufstieg, aber seine Erfolgskurve bekam bald einen Knick.⁶⁷ Jens Hacke beschreibt seine Karriere in der Politik folgerichtig als politisches Scheitern.⁶⁸ Dahrendorf selbst hat in seiner post-politischen Zeit in mehreren Schriften für einen anti-extremistischen Intellektuellen-Typus geworben, dem individuelle Freiheit und demokratische Gestaltungsformen in Staat und Gesellschaft wichtiger sind als utopische Ideale, an die sich anzunähern unter Umständen den Einsatz von pädagogisch gemeinter Gewalt erfordert.⁶⁹

Nationale Identität im Wandel. Deutscher Intellektuellendiskurs zwischen Tradition und Weltkultur, Wiesbaden 2012.

63 Jens Hacke, Die Bundesrepublik als Idee. Zur Legitimationsbedürftigkeit politischer Ordnung, in: Otto Deppenheuer (Hrsg.), Erzählungen vom Staat. Ideen als Grundlage von Staatlichkeit, Wiesbaden 2011, S. 118.

64 Marcus M. Payk, Faszination der Gewalt. Konservative Revolution und Neue Linke, in: Zeithistorische Forschungen 5 (2008), S. 49 f.

65 Vgl. Lars Tschirschwitz, Kampf um Konsens. Intellektuelle in den Volksparteien der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 2017.

66 Namen, die einem hier einfallen: Kurt Biedenkopf, Erhard Eppler, Heiner Geissler, Peter Glotz, Hermann Lübke, Hans Maier.

67 Vgl. Franziska Meifort, Ralf Dahrendorf. Eine Biographie, München 2017.

68 Jens Hacke, Das politische Scheitern eines liberalen Hoffnungsträgers. Ralf Dahrendorf und die FDP, in: Kroll/Reitz (FN 7), S. 123–137.

69 Vgl. Ralf Dahrendorf, Versuchungen der Unfreiheit. Die Intellektuellen in Zeiten der Prüfung, 2. Aufl. München 2008.

Die intellektuellen Wortführer der Neuen Linken „entdeckten“ die marxistischen Autoren neu, übrigens zu einem großen Teil Autoren, die in den von der Sowjetunion dominierten Ländern nicht wohlgekommen waren. Manche Namen verschwanden bald wieder aus den spirituellen Portefeuilles der Linksintellektuellen, für andere begann eine Langzeit-Konjunktur, beispielsweise für Walter Benjamin. Dessen subtil-esoterischer Aufsatz „Zur Kritik der Gewalt“ von 1921 wurde zwar nicht zu einem Schlüsseltext der Neuen Linken, dafür war er zu vielschichtig. Aber im linksintellektuellen Diskurs gewann er eine gewisse Aura als Brücke zwischen Geist und Tat.⁷⁰ Und ebenfalls als Illustration einer eigentümlichen Überblendung von Positionen, die weit links, aber auch rechts und jedenfalls weit weg von der bürgerlich-liberalen Demokratie in ihrer „Weimarer“ Erscheinungsform verortet wurden.

In den 1970er Jahren faserte der linke Rand der Neuen Linken aus. Zum einen entstanden so etliche linksextreme Sekten, die sich jeweils rückhaltlos auf ihre Idole ausrichteten. Für viele Intellektuelle war diese Sekten-Mitgliedschaft eine Art Erweckungserlebnis, das aber nach wenigen Jahren verblasste.⁷¹ Zum anderen entwickelte sich aus der Neuen Linken heraus, intellektuelle Denk- und Diskurs-Standards fast restlos abstreifend, eine kleine Gruppe, darunter Intellektuelle wie Ulrike Meinhof und Horst Mahler, zur terroristischen Rote Armee Fraktion.

Durchforstet man heute die im Überfluss produzierten Texte – Manifeste, Aufrufe, kritische Abrechnungen – im Umkreis der verkürzt als 68er Generation bezeichneten akademischen und schriftstellerischen Revolutions-Liebhaber⁷², ist man selbst als Zeitgenosse immer wieder von der Vollmundigkeit der Autorinnen (wenige) und Autoren (die große Mehrheit) überrascht. Für Kurt Sontheimer ist die als Reaktion linker Intellektueller auf die (gar nicht so) labile Lage der Bundesrepublik in den 1960er Jahren unbegreiflich, nämlich die „durch nichts zu rechtfertigende Auffassung, die bestehende Gesellschaft sei so gründlich verdorben, dass es völlig falsch und nutzlos sei, sie noch reformieren zu wollen.“⁷³ Um noch einmal Jens Hacke anzuführen: „Es kristallisierte sich bald heraus, dass die Vorstellungen über die Veränderung der Verhältnisse sich proportional zu ihrer Vagheit radikalisierten.“⁷⁴ Die Radikalisierung fand zu allererst rhetorisch statt. Aber wie leicht aus der verbalen Akti-

70 Walter Benjamin, *Zur Kritik der Gewalt und andere Aufsätze*, Frankfurt a. M. 2006.

71 Trotz vieler Versuche, diese eigentümliche linksextreme Episode biographisch oder mit Hilfe psychologischer Kriterien zu erklären, bleibt sie in jedem einzelnen Fall ein Rätsel. Vgl. etwa die Autobiographie von Helmut Lethen mit dem schönen (einem Song aus der „Dreigroschenoper“ von Brecht und Weill entnommenen) Titel: *Denn für dieses Leben ist der Mensch nicht schlau genug. Erinnerungen*, Berlin 2020.

72 Vgl. Daniel Cohn-Bendit, *Wir haben sie so geliebt, die Revolution*, Frankfurt a. M. 1987. Im Kontext der Vereinigung Deutschlands zeigte sich dann einmal mehr die hohe Wertschätzung linker Intellektueller gerade auch in der untergehenden DDR für den Revolutions-Begriff, der allerdings meist erheblich umgemodelt wurde. Vgl. dazu Konrad Sziedat, *Erwartungen im Umbruch. Die westdeutsche Linke und das Ende des ‚real existierenden Sozialismus‘*, Berlin 2019, S. 120–141.

73 Kurt Sontheimer, *Das Elend unserer Intellektuellen. Linke Theorie in der Bundesrepublik Deutschland*, Hamburg 1976, S. 271.

74 Hacke (FN 63), S. 120.

on (von sympathetischen Bystandern beschwichtigend als künstlerischer Event gedeutet) ein Akt der Gewalt werden kann, dafür stehen die Frankfurter Kaufhaus-Brandstiftungen vom 2. April 1968, die Urszene des deutschen Nachkriegsterrorismus (Gerd Koenen). Die damals oft beschworene Legitimitätsgrenze zwischen der Gewalt gegen Sachen und der Gewalt gegen Personen verblasste bald mehr und mehr im militant-aktivistischen Linksextremismus.⁷⁵

Freilich blieb es im linksintellektuellen Milieu in der Regel bei radikaler Rhetorik. Nur eine kleine Minderheit ging über zu einem gewalttätigen linken Extremismus. Zuweilen gab es aus eher im Verborgenen bleibenden Unterstützerverkreisen Manifestationen „klammheimlicher Freude“ an den Mordaktionen der RAF. Diesen salopp-bildungsbürgerlichen Ausdruck benutzte im April 1977 ein Göttinger Student, Mitglied der linken Gruppe der „Stadtindianer“, um augenzwinkernd seiner „Betroffenheit“ über die Ermordung des Generalbundesanwalts Siegfried Buback Ausdruck zu verleihen. Später ist dem damals anonym gebliebenen „Göttinger Mescalero“ die inhumane Kaltschnäuzigkeit seines in der Zeitung des ASTA der Universität publizierten Nachrufs peinlich geworden. Bei seinem Erscheinen fand er in linken Zirkeln viel Zuspruch, und der allgemeine Aufschrei der Empörung in der „bürgerlichen Öffentlichkeit“ galt ihm als Auszeichnung.

Es gibt eine zugleich melancholische und wütende (Selbst-)Reflexion über den Typus des Linksintellektuellen von dem Politologen Gilbert Ziebura, in der er diagnostiziert, „die Inkonsistenz des Denkens und Verhaltens“ sei die „eigentliche Berufskrankheit“⁷⁶ der Linksintellektuellen. Problematisch sei vor allem ihre „soziale und funktionale Ambivalenz“. Ziebura verdeutlicht das damit Gemeinte an der Protestbewegung der 68er. Linke Intellektuelle hätten einerseits neue Wertvorstellungen und Bewusstseinsinhalte erfolgreich durchgesetzt, andererseits jedoch mitgeholfen, den „schon angeschlagenen Block der Macht“ zu stabilisieren. Das könne man auch an den Biographien vieler Linksintellektueller erkennen. Sein Beispiel ist Régis Debray, erst großbürgerlicher Guerillakämpfer, in der Theorie wie in der Praxis, später als Berater und Mitglied des französischen Conseil d'Etat ins Establishment zurückgekehrt.⁷⁷ Nicht also die Affinität linker Intellektueller zu politischen Extrempositionen und zur Gewalt wird hier kritisiert, vielmehr im Gegenteil ihre unterentwickelte Fähigkeit zur erfolgreichen Subversion des kapitalistischen Systems. Eine Renaissance linker Intellektuellen würde es nur geben, wenn sie diese Kraft zur Subversion wiederfinden.

Im Rückblick auch auf seine eigene Biographie, die bekanntlich ähnlich wie das von Ziebura beklagte Muster verlaufen ist, meinte Joschka Fischer Mitte der 1990er Jahre: „Die Linksintellektuellen sind untergegangen mit ihrer großen Idee, die Welt

75 Übersichtlich: Armin Pfahl-Traugber, Linksextremismus in Deutschland. Eine kritische Bestandsaufnahme, 2. Aufl., Wiesbaden 2020.

76 Gilbert Ziebura, Über das Chamäleonhafte linker Intellektueller, in: Probleme des Klassenkampfes 18 (1988), H. 70, S. 23.

77 Ebd., S. 20 und S. 24 f.

nach den Gesetzen der Vernunft planvoll ordnen zu können.“⁷⁸ Das planvolle Ordnen der Welt nach den Gesetzen der Vernunft – eine hoffnungsfrohere Umschreibung des Begriffs Utopie ist kaum vorstellbar. Betrachtet man die Zersplitterung der Protestbewegung der 68er und das Abdriften etlicher ihrer Splitter in einen linken Extremismus, stellt sich allerdings die Frage, von welchen „Gesetzen der Vernunft“ dabei die Rede war.

Erst mit der Radikalisierung eines Teils der Neuen Linken (ein anderer startete zeitgleich den „langen Marsch durch die Institutionen“, der sie allen möglichen Zielen, aber nicht der Revolution näher brachte) entwickelten sich auf dem gegenüberliegenden Rand des politischen Spektrums eine „rechtsintellektuelle Ideenbewegung, die weder dem Liberalkonservatismus noch neonazistisch-revolutionären Strömungen zugerechnet werden kann.“⁷⁹ An dieser Feststellung ist richtig, weil unübersehbar, dass der Aufstieg der Neuen Rechten, seit 1968 in Frankreich (*nouvelle droite*) und den frühen 1970er Jahren in Deutschland als Spiegelbegriff für den der Neuen Linken auch dadurch erleichtert wurde, dass man auf der Rechten viele Gedanken, Aktionsmethoden und Verhaltensweisen übernommen hat. Deshalb ist es in den letzten 30, 40 Jahren auch gelegentlich zu erstaunlichen Übersprünge-Entwicklungen gekommen, hin und manchmal auch wieder zurück. Horst Mahler gehört dazu und Jürgen Elsässer. Auch der ganz anders gestrickte Henning Eichberg wäre hier zu nennen.⁸⁰ Es darf allerdings nicht übersehen werden, dass die Abgrenzung der Neuen Rechten von „neonationalsozialistisch-revolutionären Strömungen“ manchmal recht löchrig ist.

Die Gewaltbereitschaft der extremen Rechten ist heute wie früher hoch. „Dabei geht die Gewalt traditionell eher nicht vom Führungspersonal politisch relevanter Organisationen aus, sondern von Einzelnen oder kleinen Gruppen, die bestenfalls peripher mit der äußersten Rechten verbunden sind.“⁸¹ Das ist ein internationales Phänomen. Die Rolle von Intellektuellen bei der ideologischen und organisatorischen Formierung des Rechtsextremismus lässt sich nicht ganz einfach bestimmen. Einerseits lehnen die Urheber jener Begriffe und Konzepte, die unter Rechtsextremen unter bestimmten Umständen zu gewalttätigen Aktionen führen, leichthin mit den Achseln zuckend, jegliche Verantwortung dafür ab.⁸² Andererseits werden in der betont rechts-kritischen Literatur häufig pauschale Vorbehalte gegenüber Rechtsintellektuellen gepflegt. Das hat dazu geführt, dass selbst dort, wo zwischen ihnen zu differenzieren versucht wird, sie alle letztlich doch in dieselbe Schublade gepackt

78 Joschka Fischer, Was haben sie verraten, die Renegaten? Der hohe Preis des eigenen Wegs, in: von Bergen/Pehle (FN 31), S. 82.

79 Sebastian Maaß, Die Geschichte der Neuen Rechten in der Bundesrepublik Deutschland, Kiel 2013, S. 334.

80 Vgl. Thomas Wagner, Die Angstmacher. 1968 und die Neuen Rechten, Berlin 2017, S. 288–298.

81 Cas Mudde, Rechtsaußen. Extreme und radikale Rechte in der heutigen Politik weltweit, Bonn 2020, S. 116.

82 Ähnlich argumentieren Wilhelm Heitmeyer/Manuela Freitag/Peter Sitzer, Rechte Bedrohungsallianzen. Signaturen der Bedrohung II, Berlin 2020, S. 118.

werden. Heitmeyer/Freitag/Sitzer unterscheiden etwa im „autoritär-nationalradikalen Milieu“ der Partei *Alternative für Deutschland* zwischen internen Milieu-Intellektuellen (Götz Kubitschek, Jürgen Elsässer, Karlheinz Weißmann), „frühen Radikalen“ in der Gründungsphase und den ersten Jahren der AfD (Hans-Olaf Henkel, Alexander Gauland), Mainstream-Intellektuellen als Transmissionsakteure in die rohe Bürgerlichkeit (Thilo Sarrazin, Peter Sloterdijk) und schließlich höher gebildeten „Resonanz“-Empfängern in Universitäten, Unternehmen usw., wobei hier keine Namen von Individuen, sondern ganze Berufsgruppen angeführt werden, nämlich die Juristen, die Ökonomen und die Ingenieure.⁸³

Ob diese Differenzierung von Typen unterschiedlich ausgeprägter intellektueller Affinität für Rechtsextremismus mehr ist als ein vorläufiges Ordnungsschema zum analytischen Hausgebrauch, ist insbesondere im Blick auf die vierte Kategorie fraglich. Handelt es sich doch hier um eine überaus breite Schublade, in die vorsichtshalber ganze akademische Disziplinen und Berufsgruppen auf Grund eines statistisch erhobenen Anfangsverdachts hineingeschoben werden.

Es gibt gute Gründe für die Annahme, dass die Vorliebe neu-rechter Aktivisten (etwa der intellektuellen Wortführer der *Identitären*) für symbolpolitische Aktionen nicht auf einer grundsätzlichen Ablehnung von Gewalt zur Durchsetzung eigener Ziele beruht. Vielmehr zeigt sie sich als Resultat eines pragmatischen Kalküls: „Das gewaltlose Vorgehen ist nicht irgendeine Option, sondern die Essenz des metapolitischen Widerstands. Die geringen physischen, psychischen und logistischen Voraussetzungen des gewaltfreien Aktivismus ermöglichen einer breiten Masse die Teilnahme [...] Die Sympathie von weiten Teilen der Armee und Polizei wird durch gewaltloses Vorgehen erst ermöglicht [...] Wenn es [das Volk] einmal die Macht der Gehorsamsverweigerung erkannt hat, wird es sie nicht mehr vergessen. Gewaltames Vorgehen führt dagegen zu einer Isolation von der Bevölkerung und delegitimiert die eigenen Ziele.“⁸⁴

Es sollte noch einmal betont werden, dass die Dreier-Konfiguration mit linken und rechten Intellektuellen sowie dem von Ralf Dahrendorf zusammengestellten virtuellen Orden der „Erasmier“⁸⁵, der Nachfahren des Erasmus von Rotterdam, trotz aller transnationalen Verbindungen in jeder national-politischen Kultur anders aussieht, nicht unbedingt komplett anders, aber ein Stück weit. In Frankreich etwa mit seiner bewegten Intellektuellen-Geschichte von Zola bis Sartre und der ganzen Phalanx postmoderner Intellektueller scheint gegenwärtig eine nicht ganz so neue Sand-im-Getriebe-der-Politik-Militanz von Intellektuellen Mode geworden zu sein. Schon vor mehr als zehn Jahren veröffentlichte eine anonym bleibende Gruppe eine Art Manifest zur Beförderung eines allgemeinen Aufstandes gegen die bestehenden Verhältnisse im Lande. „Es gibt keinen friedlichen Aufstand. Waffen sind notwendig.“ Was genau damit angefangen werden soll, bleibt in dem Text etwas

83 Vgl. ebd., S. 117–122.

84 Martin Sellner, *Identitär! Geschichte eines Aufbruchs*, 2. Aufl., Schnellroda 2017, S. 121.

85 Dahrendorf (FN 69), S. 221 f.

kryptisch. Aber: „Alle sind sich einig. Es wird knallen.“⁸⁶ Diese Stimmungslage ist in Frankreich unter linken Intellektuellen bemerkenswert stabil. Ein jüngeres Beispiel dafür bietet der Appell von Geoffroy de Lagasnerie, „die Politik und den Willen zur Destabilisierung der Welt als regulierende, wegweisende Normen unserer Praxis einzubeziehen.“⁸⁷

10. Fazit: Intellektuelle und politische Urteilskraft

Intellektuelle – öffentliche Kritiker kritikwürdiger sozialer und politischer Verhältnisse; Propagandisten bestehender Ordnungen; Aktivisten mit dem Ziel, Ordnungen aufzulösen; wortgewandte Verkünder absurdester Ideologien; Ankläger moralischer Doppelstandards und selbst Gefangene von Doppelstandards aller Art. Es ist ein widersprüchliches Bild. Das kann eigentlich auch niemanden verwundern. Was sie eint, auf formaler Ebene, sind ein unterschiedlich hoch entwickeltes Sprach-Geschick samt dem Drang, ihre Werte und Überzeugungen öffentlich darzustellen, Überzeugungskraft und die Selbsteinschätzung, durch ihre Interventionen den öffentlichen Diskurs voranzubringen. Die zu Beginn erwähnte unübersehbare Abneigung gegen vermittelnde Positionen im Zentrum des Argumentationsspektrums und ihre deutliche Neigung, sich um die jeweils extremen ideologischen Pole zu scharen, tritt nicht bei allen Intellektuellen gleich stark hervor. Jedoch ist sie eine ständige Versuchung, der manche von ihnen unduldsam oder, um noch einmal Aron anzuführen, geradezu süchtig nachgeben.

Wie immer man das Wirken einzelner Intellektueller in den jeweiligen historischen Konstellationen einschätzt, und jeder Einzelfall verdient gesonderte Betrachtung und Bewertung⁸⁸, eines ist unübersehbar deutlich: Im Gegensatz zur Selbstcharakterisierung der Intellektuellen als große Durchblicker und empirisch wie (vor allem) theoretisch versierte Lageanalysten auf der Höhe der Zeit und Wegweiser in eine bessere Zukunft zeichnet sie in aller Regel nicht mehr politische Urteilskraft aus als ihre Zeitgenossen.⁸⁹ Sie irren sich genau so oft, zuweilen mit bösen Folgen. Intellektuelle stehen nicht über dem Zeitgeist, auch wenn sie sich ihm gegenüber häufig als Außenseiter gerieren.

86 Unsichtbares Komitee, *Der Kommende Aufstand*, Hamburg 2010, S. 105 und S. 113.

87 Geoffroy de Lagasnerie, *Denken in einer schlechten Welt*, Berlin 2018, S. 43. Der Autor hebt diese Worte in seinem Text kursiv hervor.

88 Weshalb der „intellectual history“ das Material nicht so schnell ausgehen wird.

89 Vgl. Wilfried von Bredow/Eckhard Jesse, *Politische Urteilskraft. Das gefährdete Fundament der Demokratie*, in: INDES 9 (2020), H. 3, S. 47–58.

